

Gemeinde Esche

LANDKREIS GRAFSCHAFT BENTHEIM

**Bebauungsplan Nr. 5
„Sondergebiet Biogasanlage“**

**UMWELTBERICHT gem. § 2a BauGB
inkl. Artenschutzbeitrag**
(Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan)

Projektnummer: 217439
Datum: 2018-12-19

IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1	BESCHREIBUNG DES PLANVORHABENS	4
1.1	Anlass und Angaben zum Standort.....	4
1.2	Aufgabenstellung und Scoping	5
1.3	Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Festsetzungen des Bebauungsplanes	5
2	UNTERSUCHUNGSMETHODIK UND FACHZIELE DES UMWELTSCHUTZES	6
2.1	Untersuchungsmethodik	6
2.2	Fachziele des Umweltschutzes.....	8
3	BESTANDSAUFNAHME UND -BEWERTUNG.....	8
3.1	Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7c BauGB)	8
3.2	Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)	9
3.3	Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)	12
3.4	Landschaft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)	13
3.5	Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs.6 Nr.7d BauGB).....	13
3.6	Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs.6 Nr.7b BauGB)	14
3.7	Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7i BauGB).....	14
3.8	Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7j BauGB)	14
4	WIRKUNGSPROGNOSE	15
4.1	Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens.....	15
4.1.1	Methodische Vorgehensweise	15
4.2	Beschreibung der Umweltauswirkungen	17
4.2.1	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	17
4.2.2	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	18
4.2.3	Fläche.....	19
4.2.4	Boden	19
4.2.5	Wasser	20
4.2.6	Klima und Luft	21
4.2.7	Landschaft.....	21
4.2.8	Kultur- und sonstige Sachgüter.....	22
4.2.9	Europäisches Netz – Natura 2000	22
4.3	Abschließende Bewertung der festgestellten Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter	22
4.4	Wechselwirkungen.....	24
4.5	Weitere Umweltauswirkungen	24
5	UMWELTRELEVANTE MAßNAHMEN	26
6	MONITORING	28
7	STATUS-QUO-PROGNOSE (NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG).....	29
8	DARSTELLUNG DER WICHTIGSTEN GEPRÜFTEN ALTERNATIVEN AUS UMWELTSICHT	29
9	DARSTELLUNG DER SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN	29
10	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG.....	30

11 ANHANG.....	31
11.1 Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Umweltgüter	31
11.2 Literatur- und Quellenverzeichnis	32
11.2.1 Gesetze	32
11.2.2 Verordnungen, Richtlinien, Merkblätter usw.	32
11.2.3 Sonstige Quellen	32
11.3 Eingriffs- und Kompensationsermittlung (BNatSchG).....	35
11.3.1 Eingriffsflächenwert	35
11.3.2 Maßnahmen innerhalb des Plangebietes	37
11.3.3 Ermittlung des Kompensationsdefizits	39
11.3.4 Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes	40
11.4 Artenschutzbeitrag.....	41
11.4.1 Rechtliche Grundlagen.....	41
11.4.2 Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren.....	44
11.4.3 Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose und notwendige Maßnahmen zur Vorhabenrealisierung	53
11.4.4 Zusammenfassung.....	57
11.5 Vorschlagliste für Bepflanzungsmaßnahmen	58
11.6 Bestandsplan.....	59

Tabellenverzeichnis:

Tabelle 1: Zu erwartende relevante Projektwirkungen	15
Tabelle 2: Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen (Kaiser 2013, aktualisiert nach Kaiser 2004)	16
Tabelle 3: Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter	22
Tabelle 4: Potentielles Artspektrum im Untersuchungsgebiet, Relevanzprüfung	49

Wallenhorst, 2018-12-19

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG



i. V. H. Böhm

Bearbeitung:

Daniel Berg, B.Eng.

Wallenhorst, 2018-12-19

Proj.-Nr.: 217439

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

<http://www.ingenieurplanung.de>

Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen

Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

1 Beschreibung des Planvorhabens

1.1 Anlass und Angaben zum Standort

Der Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Esche umfasst 3 Teilgeltungsbereiche und wird parallel zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Samtgemeinde Neuenhaus aufgestellt.

Das Plangebiet (alle Teilgeltungsbereiche) weist eine Größe von insgesamt ca. 3,24 ha auf.

Dieser Umweltbericht behandelt alle Teilgeltungsbereiche des Bebauungsplanes Nr. 5. Der Begriff „Plangebiet“ bezieht sich daher auf den gesamten Geltungsbereich. Aussagen, die sich lediglich auf einen der Teilgeltungsbereiche beziehen, werden in diesem Zusammenhang entsprechend benannt.

Teilgeltungsbereich 5.1: Biogasanlage

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück hat der Betreibergesellschaft Biogas Soermann GmbH & Co. KG, für den Standort: Hauptstr. 10, 49828 Esche mit Schreiben vom 3.2.2015 eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage erteilt; Änderungs-genehmigung 13-002-01. Auflagen waren hier u.a.: „Die Feuerwärmeleistung der Anlage darf 2,0 Megawatt nicht überschreiten. Die Kapazität der Anlage darf 2,3 Millionen Normkubikmeter Biogas pro Jahr nicht überschreiten. Zur Sicherstellung ist eine genormte Gasuhr einzubauen. Nachweise über die erzeugte Jahresmenge Biogas sind vorbehalten und auf Verlangen vorzulegen.“

Auf Grund der o.g. Auflagen bzw. Anlagengröße/ -leistung entsprach die Biogasanlage bis dahin dem § 35 (1) Nr. 6 BauGB (privilegiertes Vorhaben im Außenbereich). Insofern war für die Errichtung der Biogasanlage keine Bauleitplanung erforderlich.

Nunmehr ist es vorgesehen, an diesem bestehenden Standort die Leistung der Biogasanlage zu steigern. Auf Grund der geänderten Rahmenbedingungen (künftig geplante Kapazität zur Erzeugung von rd. 6 Millionen Normkubikmeter Biogas pro Jahr) und damit wesentlich mehr als die „privilegiert zulässigen“ 2,3 Millionen Normkubikmeter Biogas pro Jahr gemäß § 35 (1) Nr. 6d BauGB) ist es nunmehr erforderlich, die erforderlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung bzw. Errichtung einer leistungsstärkeren Biogasanlage zu schaffen.

Des Weiteren sollen am bestehenden Biogasanlagenstandort ein weiterer Gärrestbehälter und weitere Anlagen zur Gärrestbehandlung errichtet werden.

Auf der Grundlage der konkreten Vorhabenplanungen wird (außerhalb dieses Bauleitplanverfahrens) ein entsprechendes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durchgeführt.

Teilgeltungsbereiche 5.2 und 5.3: Satelliten-BHKWs

Neben der Erweiterung der Biogasanlage ist es geplant, in Zuordnung zu zwei Hofstellen/ Betriebsstandorten jeweils noch Blockheizkraftwerke (BHKW) zu errichten. Diese BHKWs werden mit Biogas aus der Biogasanlage Soermann betrieben.

1.2 Aufgabenstellung und Scoping

Nach § 2a BauGB hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Gesonderter Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht. Der Umweltbericht umfasst die nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes.

In § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB werden die verschiedenen Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege genannt. Über die folgenden Schutzgüter können diese Belange erfasst werden: Mensch (inkl. Gesundheit), Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Kulturgüter / sonstige Sachgüter und die Wechselwirkungen zwischen den zuvor genannten Schutzgütern. Des Weiteren sind die Auswirkungen auf die Umweltbelange, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bauleitplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, zu berücksichtigen.

Die Inhalte des Umweltberichtes nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 ergeben sich aus der Anlage zum BauGB, wobei nach § 2 BauGB die Gemeinde mit den Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB) für jeden Bauleitplan festlegt, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Dieses Vorgehen wird Scoping genannt. Die Behörden wurden im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange von der Planung und den beabsichtigten Untersuchungen unterrichtet und zur Äußerung im Hinblick auf Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Die in diesem Rahmen eingegangenen Anregungen werden zur Kenntnis genommen bzw. im weiteren Verfahren berücksichtigt.

1.3 Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Festsetzungen des Bebauungsplanes

Der B-Plan Nr. 5 umfasst drei Teilgeltungsbereiche und sieht folgende Nutzungen vor:

Teilgeltungsbereich 5.1 (Biogasanlage):

<u>Fläche insgesamt:</u>	ca. 31.260 m ²
- Sondergebiet Biogasanlage	ca. 28.085 m ²
- Flächen zum Anpflanzen und Erhalten...	ca. 1.185 m ²
- Flächen zum Anpflanzen ...	ca. 1.990 m ²

Teilgeltungsbereich 5.2 (Satelliten BHKW Pöppeldiek):

<u>Fläche insgesamt:</u>	ca. 315 m ²
- KWK-Anlage (Kraft-Wärme-Koppelung) BHKW Biogas	ca. 315 m ²

Teilgeltungsbereich 5.3 (Satelliten BHKW Schulstraße):

<u>Fläche insgesamt:</u>	ca. 790 m ²
- KWK-Anlage (Kraft-Wärme-Koppelung) BHKW Biogas	ca. 790 m ²

Die in Zukunft mögliche Versiegelung ergibt sich aus der Versiegelung in dem Sondergebiet und im Bereich der geplanten Blockheizkraftwerke. Für alle geplanten Nutzungen wird eine

maximale Grundfläche (GR max.) festgesetzt, sodass sich die Versiegelung aus deren Summe ergibt. Insgesamt ergibt sich eine maximale Versiegelung von ca. 2,57 ha.

Flächennutzungen	maximale Grundfläche in m ²
Sondergebiet Biogasanlage	25.000 m ²
KWK-Anlage BHKW Biogas (Standort Pöppeldiek)	300 m ²
KWK-Anlage BHKW Biogas (Standort Schulstraße)	350 m ²
Versiegelung	25.650 m²

Bei der hier ermittelten Versiegelung handelt es sich nur teilweise um eine Neuversiegelung. Im Bereich der Biogasanlage und geplanten Blockheizkraftwerke ist bereits eine Versiegelung/Bebauung auf einer Fläche von ca. 1,06 ha vorhanden, sodass die im Plangebiet zulässige Neuversiegelung bei ca. 1,51 ha liegt.

2 Untersuchungsmethodik und Fachziele des Umweltschutzes

2.1 Untersuchungsmethodik

Bestandsbeschreibung und -bewertung

Gemäß der Anlage 1 Punkt 2. des BauGB umfasst der Umweltbericht u.a. eine Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile.

In den Kapiteln 3 bis 3.6 erfolgt diese Bewertung jeweils schutzgutspezifisch, wobei ein besonderes Gewicht auf die Herausstellung der Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung gelegt wird (Methode der Bewertung). Im Rahmen der Bestandsbeschreibung und -bewertung werden ebenfalls **Vorbelastungen** berücksichtigt.

Wirkungsprognose

Gleichfalls hat der Umweltbericht gem. Anlage 1 Pkt. 2.b) zum BauGB eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (→ Status-Quo-Prognose, vgl. Kap. 7) und bei Durchführung der Planung (→ Auswirkungsprognose) zu enthalten. Hierzu erfolgt eine Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen. Grundsätzlich betrachtet, führt nicht jeder Wirkfaktor zu einer erheblich nachteiligen Umweltauswirkung. Es ist davon auszugehen, dass je wertvoller oder je empfindlicher ein Umweltbereich (↔ Funktionsbereiche mit besonderer Bedeutung) ist und je stärker ein Wirkfaktor in diesem Bereich ist, desto sicherer ist von einer erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung auszugehen.

Wirkfaktoren

Bei der Ermittlung und Beschreibung der Wirkfaktoren ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren und deren Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sowie auf deren Wechselwirkungen zu unterscheiden.

Im Anhang (Kapitel 11.1) sind die potentiellen Beeinträchtigungen auf die verschiedenen Umweltgüter aufgelistet. In den jeweiligen Schutzgutkapiteln werden die planungsrelevanten Beeinträchtigungen behandelt.

Umweltmaßnahmen

Zu den umweltrelevanten Maßnahmen gehören:

- Vermeidungsmaßnahmen (inkl. Schutzmaßnahmen),
- Verminderungsmaßnahmen,
- Ausgleichsmaßnahmen (inkl. Ersatzmaßnahmen) bzw.
- Maßnahmen zur Wiederherstellung betroffener Funktionen

Monitoring

Gemäß § 4c in Verbindung mit der Anlage zu § 2 Abs.4 und § 2a BauGB umfasst der Umweltbericht die Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Umwelt. Diese Überwachung wird als Monitoring bezeichnet. Für das Monitoring sind die Gemeinden zuständig, wobei genauere Festlegungen bzgl. der Überwachungszeitpunkte, der Methoden oder der Konsequenzen den Gemeinden freigestellt sind. Zu solchen Überwachungsmaßnahmen können z.B. gehören: Artenkontrollen, Dauerbeobachtung von Flächen, Gewässergütemessungen oder Erfolgs-/Nachkontrollen von Kompensationsmaßnahmen. Der Schwerpunkt des Monitorings liegt lt. Gesetz aber nicht in der Vollzugskontrolle, sondern in der Erkennung von unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen.

Nach § 4c Satz 2 BauGB nutzen die Gemeinden beim Monitoring die Informationen der Behörden nach § 4 Abs.3 BauGB. Demnach sind die an der Bauleitplanung beteiligten Behörden verpflichtet, die Gemeinden über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu informieren.¹

Des Weiteren hat gemäß § 4c im Zuge des Monitorings auch eine Überwachung der Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen gemäß § 1a Absatz 3 Satz 2 (Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich) und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4 (externe Kompensationsmaßnahmen) zu erfolgen.

Alternativen

Gemäß Punkt 2d der Anlage zu § 2 Abs.4 BauGB sind im Planungsprozess anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen) zu berücksichtigen. Hierunter fallen alternative Bebauungskonzepte (inkl. Begründung zur Auswahl aus Umweltsicht) unter Berücksichtigung des Planungsziels sowie des räumlichen Geltungsbereiches des Bauleitplanes. Die Angaben zu den Planungsalternativen können dem Kapitel 8 entnommen werden.

¹ Zu weiteren Ausführungen vgl. STÜER & SAILER (2004)

2.2 Fachziele des Umweltschutzes

Konkretere Zielvorstellungen ergeben sich aus der >Räumlichen Gesamtplanung< und aus der >Landschaftsplanung<².

Räumliche Gesamtplanung

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP):

Für den Landkreis Grafschaft Bentheim liegt ein Regionales Raumordnungsprogramm aus dem Jahre 2001 vor. Nach den zeichnerischen Darstellungen des RROP liegt der Teilgeltungsbereich 5.1 unmittelbar an einer Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung mit regional bedeutsamen Busverkehr („Hauptstraße“ L 44). An diese Hauptverkehrsstraße grenzen westlich und östlich Vorsorgegebiete für Landwirtschaft und Vorsorgegebiete für Erholung an. Auch für die Teilgeltungsbereiche 5.2 und 5.3 sind im RROP Vorsorgegebiete für Landwirtschaft dargestellt.

Flächennutzungsplan (FNP):

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Neuenhaus werden alle Teilgeltungsbereiche als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Im Parallelverfahren (25. FNP-Änderung) werden die Darstellungen des Flächennutzungsplans in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“ sowie Flächen für Anlagen, die dem Klimawandel entgegenwirken/ KWK-Anlage (Kraft-Wärme-Kopplung) - Blockheizkraftwerk/ BHKW Biogas geändert.

Landschaftsplanung

Landschaftsrahmenplan (LRP):

Für den Landkreis Grafschaft Bentheim liegt ein Landschaftsrahmenplan aus dem Jahre 1998 vor. Dieser trifft in den zeichnerischen Darstellungen zu dem gesamten hier vorliegenden Plangebiet keine Aussagen. Aussagen zu den abiotischen Schutzgütern und zum Landschaftsbild werden, sofern vorhanden, an entsprechender Stelle dieses Umweltberichtes berücksichtigt.

Landschaftsplan (LP):

Für die Samtgemeinde Neuenhaus und die Gemeinde Esche liegt kein Landschaftsplan vor.

3 Bestandsaufnahme und -bewertung

3.1 Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7c BauGB)

Innerhalb des Plangebietes sind keine Bereiche mit einer besonderen Bedeutung als Wohnumfeldstrukturen vorhanden. Ebenso wenig ist Freizeit- oder Tourismusinfrastruktur vorhanden. Von der westlich des Teilgeltungsbereiches 5.1 gelegenen „Hauptstraße“ (L 44) sowie von der östlich der Teilgeltungsbereiche 5.1 und 5.3 verlaufenden Bahnstrecke können Lärmimmissionen auf die jeweiligen Teilgeltungsbereiche einwirken.

² Explizit betont das Gesetz [§ 1 Abs.6 Punkt 7.g)], dass vorhandene Landschaftspläne oder sonstige umweltrechtliche Fachpläne für die Bestandsaufnahmen und -bewertungen heranzuziehen sind.

Weitere Emissionen können in Form von Lärm und/oder Gerüchen von der bestehenden Biogasanlage im Teilgeltungsbereich 5.1 ausgehen.

3.2 Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Im Folgenden werden Biotope und Schutzgebiete als Lebensräume von Tieren und Pflanzen behandelt und ggf. weiterführende Angaben zu z.B. gefährdeten Arten gemacht.

Biotoptypen

Die Erfassung der Biotoptypen des Gebietes wurde im Februar 2018 auf der Grundlage der zur Biotoptypenkartierung Niedersachsens erarbeiteten Methodik und Arbeitsanleitung mit Hilfe des Kartierschlüssels nach v. DRACHENFELS (2016) durchgeführt. Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen und die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgen anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (LANDKREISE OSNABRÜCK, CLOPPENBURG, VECHTA 2016). Die Bestandsdarstellung (vgl. Anhang Kap. 11.6) enthält die jeweiligen Buchstabenkombinationen der Biotoptypen (Codes) und eine fortlaufende Biotoptypennummerierung.

Teilgeltungsbereich 5.1

Bestehende Anpflanzfestsetzungen:

Innerhalb dieses Bereiches befinden sich insgesamt drei Flächen, die als Ausgleichsmaßnahmen für verschiedene Baumaßnahmen mit heimischen Laubgehölzen (z.B. Eberesche, Faulbaum, Eiche, Hasel) zu bepflanzen sind. Eine Umsetzung dieser Bepflanzungsmaßnahmen scheint zumeist nicht erfolgt zu sein. Gemäß einer Mitteilung der Unteren Naturschutzbehörde (E-Mail vom 08.10.2018) sind diese Flächen mit dem Wertfaktor 1,9 zu bewerten.

11.1 Acker (A)

Wertfaktor 0,9/1,3

Hierunter werden die Ackerflächen zusammengefasst, da sie allesamt einer intensiven Nutzung unterliegen. Der NIBIS-Kartenserver (2018 a) weist für Teile dieser Ackerflächen einen Plaggenesch aus, der zudem als „Boden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung“ bewertet wird (NIBIS-KARTENSERVEN 2018 b). Aus diesem Grund erhalten die ackerbaulich genutzten Bereiche mit dem ausgewiesenen Plaggenesch einen höheren Wertfaktor (1,3 anstatt 0,9).

13.8.4a Landwirtschaftliche Produktionsanlage (ODP)

Wertfaktor 0,0/0,9

Hierbei handelt es sich um einen großen Komplex aus Hallen, Lagerflächen und bestehenden Biogasanlagen. Die Freiflächen werden in Anlehnung an Hausgärten mit dem Wertfaktor 0,9 bewertet, da sie keine älteren Baumbestände aufweisen.

Angrenzende Bereiche:

Die nähere und weitere Umgebung wird vornehmlich von größeren Ackerflächen eingenommen, die nur teilweise von linienförmigen Gehölzbeständen begleitet werden. Östlich der „Hauptstraße“ (Landesstraße L 44) verläuft innerhalb einer halbruderalen Gras- und Staudenflur eine lockere Baumreihe aus Eschen. Der BHD im südlichen Abschnitt beträgt bis zu 30 cm, im nördlichen Abschnitt zwischen 30 und 40 cm. An der Südgrenze, entlang der Straße „Zum

Uhlenberg“, befinden sich drei Baumbestände, die zu einer Baumreihe zusammengefasst werden. Dabei handelt es sich um eine einzelne Erle (BHD ca. 50 cm) mit einem kleineren Loch nahe dem Stammfuß, drei Lärchen (BHD bis ca. 20 cm) und fünf Eichen (BHD bis ca. 80 cm). Die Eichen wiesen keine offensichtlichen Baumhöhlen auf, jedoch konnten zwei Exemplare aufgrund von Efeu-Bewuchs nicht eingesehen werden. Die restlichen Flächen zwischen den Baumbeständen werden von einer halbruderalen Gras- und Staudenflur eingenommen. Südöstlich der Produktionsanlagen, durch die Straße „Zum Uhlenberg“ vom Teilgeltungsbereich 5.1 getrennt, stockt eine ältere Eiche (BHD ca. 90 cm) mit einer Höhle am Stammfuß. Des Weiteren befindet sich östlich der Produktionsanlagen eine Baumgruppe aus drei Erlen (BHD bis 30 cm) mit ausgefaulten Astlöchern. Weiter östlich verlaufen die „Freebeeke“ sowie eine Eisenbahnlinie von Süden nach Norden. Noch weiter östlich lassen sich Windräder ausmachen und südwestlich befindet sich eine Stromtrasse. Im Bereich eines südlich gelegenen Hofes, an die Straße „Zum Uhlenberg“ grenzend, besteht eine größere Baumgruppe aus Eichen mit einem BHD bis ca. 70 cm.

Teilgeltungsbereich 5.2

2.13.1a Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe (HBE) ohne Bewertung (o.B.)

Östlich befindet sich eine Gruppe älterer Eichen auf einer stark vermoosten Scherrasenfläche, deren Kronentraufbereich im Plangebiet liegt. Der BHD liegt zwischen 20 und max. 90 cm und es ließen sich keine offensichtlichen Baumhöhlen ausmachen. Eine der jüngeren Eichen scheint im Kronenbereich größtenteils abgestorben zu sein, da sie von der Abluft der angrenzenden Anlage beeinträchtigt wird. Da dieser Bereich gem. der vorliegenden Objektplanung (ServiceUnion GmbH, Stand 30.06.2017) nicht in Anspruch genommen wird, verbleibt diese Fläche ohne Bewertung.

13.8.4b Landwirtschaftliche Produktionsanlage (ODP) Wertfaktor 0,0/0,9

Teil eines größeren landwirtschaftlichen Betriebes (Hähnchenverladung). Die betroffenen Freiflächen bestehen vor allem aus Scherrasen und Kirschlorbeer sowie einem kleineren Teil einer Ackerfläche und erhalten den Wertfaktor 0,9.

Angrenzende Bereiche:

Südlich grenzt eine größere intensiv genutzte Ackerfläche an. Das weitere Umfeld ist durch landwirtschaftliche Nutzflächen geprägt, welche zumeist von Gehölzen begrenzt werden. Östlich verläuft eine Allee aus älteren Eichen und Erlen, die sich von Südosten kommend weiter nach Nordwesten erstreckt. Westlich fließt die Vechte von Süden nach Norden. Nordöstlich befindet sich eine Stromtrasse und in nördlicher Richtung mehrere Windräder.

Teilgeltungsbereich 5.3

2.13.1b Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe (HBE) Wertfaktor 2,0

Entlang des Schuppens/der Lagerhalle verlaufender, lockerer Baumbestand. Dieser besteht vor allem aus Erlen mittleren Alters (BHD bis 20 cm) sowie älteren Eichen mit einem BHD bis zu 70 cm.

9.6 Artenarmes Intensivgrünland (GI) Wertfaktor 1,3

Hierbei handelt es sich um ein als Weide genutztes Grünland, welches vornehmlich aus Weidelgras besteht.

13.8.1 Ländlich geprägtes Dorfgebiet/Gehöft (ODL) Wertfaktor 0,0

Der westliche Teil wird von einem offenen Schuppen/einer Lagerhalle eines landwirtschaftlichen Betriebes eingenommen.

Angrenzende Bereiche:

Südlich angrenzend besteht im Bereich einer Einfahrt des südlichen Grünlandes und nahe eines Entwässerungsgrabens eine halbruderale Gras- und Staudenflur. Im Umfeld befindet sich vor allem eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Kulturlandschaft aus Grünland- und Ackerflächen, welche nur teilweise durch Gehölzbestände parzelliert werden. In östlicher Richtung verläuft eine Eisenbahnlinie von Norden nach Süden. Des Weiteren lassen sich in der Umgebung zahlreiche Windräder ausmachen.

Biologische Vielfalt (Biodiversität)

Der Begriff Biologische Vielfalt (Biodiversität) umfasst neben der Vielfalt der Arten auch die Genunterschiede zwischen den Organismen einer Art und die Vielzahl der Lebensräume der Arten. Zur Operationalisierung der Biodiversität werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Rote Listen Biotoptypen und Rote Listen Pflanzen- und Tierarten
- Streng geschützte Arten bzw. Arten, die dem besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG unterliegen
- Faunistische Funktionsbeziehungen
- Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte

Rote Listen Pflanzen- und Tierarten / Rote Listen Biotoptypen:

Angaben zu Rote-Liste-Arten liegen nicht vor und wurden der Kommune auch nicht im Rahmen der Behördenanhörung nach § 4 Abs. 1 BauGB (vgl. Kap. 1.2) mitgeteilt. Im Rahmen der Biotopkartierung ergaben sich keine zufälligen Funde von Rote-Liste-Arten. Des Weiteren kommen im Plangebiet keine besonders gefährdeten, natürlichen Biotoptypen vor (Rote-Liste-Einstufung 2, 1 oder 0).

Faunistische Funktionsbeziehungen / Faunapotentail / Artenschutzrechtlich relevante Arten:

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich mehrere avifaunistisch wertvolle Bereiche. Östlich von Esche wurde 2006 eine ca. 1,77 km² große Fläche aufgrund der Vorkommen von Kiebitz, Feldlerche und Steinkauz (Stand 1997) mit einer lokalen Bedeutung bewertet. Aktuelle Daten liegen nicht vor. Der Teilgeltungsbereich 5.3 befindet sich innerhalb dieses Bereiches. Dabei weist das Plangebiet selbst aufgrund der vorliegenden intensiven Nutzung keine besondere Bedeutung auf. Zur Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes erfolgt in Kap. 11.4 eine artenschutzrechtliche Einschätzung.

Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte:

Eine Sichtung des Map-Servers der Niedersächsischen Umweltverwaltung hat ergeben, dass von der Planung unmittelbar keine Schutzgebiete und -objekte betroffen sind. Das nächstgelegene Schutzgebiet ist das ca. 950 m südwestlich des Teilgeltungsbereiches 5.3 gelegene Naturschutzgebiet „Brünas Heide“ (Kennzeichen: NSG WE 00139). Darüber hinaus sind keine

weiteren Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile und Landschaftsschutzgebiete gem. Map-Server im näheren oder weiteren Umfeld des Plangebietes vorhanden. Für die Fauna wertvolle Bereiche oder Biotope mit landesweiter Bedeutung werden nicht für das Plangebiet dargestellt. Jedoch befindet sich der Teilgeltungsbereich 5.3 innerhalb eines für Brutvögel wertvollen Bereiches mit der aktuellen Bewertungseinstufung „Status offen“ (Kenn-Nr. Teilgebiet: 3407.4/3; Stand 2006: lokale Bedeutung) und die weiteren Teilgeltungsbereiche liegen ca. 20 m bis 300 m von diesem entfernt. Entlang der Vechte, ca. 300 m westlich des Teilgeltungsbereiches 5.2, verläuft ein für Gastvögel wertvoller Bereich mit der Bewertungseinstufung „Status offen“ (Teilgebiets-Nr.: 4.2.03.02).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die vorhandenen Strukturen und Funktionen auf keine besondere biologische Vielfalt hinweisen. Es handelt sich um einen Bereich mit Grundfunktionen bzgl. des Erhalts der Biodiversität.

3.3 Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Zu den abiotischen Schutzgütern gehören Fläche Boden, Wasser, Klima und Luft.

Fläche

Die Teilgeltungsbereiche weisen bereits in unterschiedlichem Maße versiegelte Flächen auf. Darüber hinaus handelt es sich bei den unversiegelten Flächen um anthropogen überprägte Standorte.

Boden

Die Sichtung des NIBIS-KARTENSERVEN (2018 a) des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) hat ergeben, dass im Teilgeltungsbereich 5.1 die Bodentypen „Mittlerer Gley-Podsol“ und „Mittlerer Plaggenesch unterlagert von Podsol“ sowie in geringem Maße „Tiefer Gley“ (südlich) und „Mittleres Erdniedermoor mit geringmächtiger Sanddeckkultur“ (östlich) anstehen. Für den Teilgeltungsbereich 5.2 wird der Bodentyp „Mittlerer Gley-Podsol“ und geringfügig „Mittlerer Plaggenesch unterlagert von Podsol“ (westlich) dargestellt. Im Teilgeltungsbereich 5.3 befindet sich ausschließlich ein „Mittlerer Gley-Podsol“.

Die Plaggenesche sind in der Karte „Suchräume für schutzwürdige Böden“ des LBEG (NIBIS-KARTENSERVEN 2018 b) als „Boden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung“ verzeichnet und somit als potenziell schutzwürdig einzustufen.

Die Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit) wird gem. NIBIS-KARTENSERVEN (2018 c) für die Plaggenesche als „mittel“ und für die anderen Bodentypen als „gering“ eingestuft.

Im NIBIS-KARTENSERVEN (2018 d) werden für das gesamte Plangebiet keine Altlastenstandorte dargestellt.

In Bezug auf das Schutzgut Boden befinden sich aufgrund der vorhandenen Plaggenesch-Böden Wertelemente mit besonderer Bedeutung im Plangebiet.

Wasser

Oberflächengewässer: Oberflächengewässer sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.

Grundwasser: Gemäß NIBIS-KARTENSERVEN (2018 e) liegt die Grundwasserneubildungsrate im Teilgeltungsbereich 5.1 bei 151-200 mm/a, im Teilgeltungsbereich 5.2 bei 101-150 mm/a und im Teilgeltungsbereich 5.3 bei 201-250 mm/a. Das Schutzpotenzial der grundwasserüberdeckenden Schichten wird in allen Teilgeltungsbereichen als „gering“ angegeben (NIBIS-KARTENSERVEN 2018 f), woraus eine hohe Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen resultiert.

Wasserschutzgebiete: Gemäß den Darstellungen des MU Map-Servers befindet sich das Plangebiet außerhalb von Wasserschutzgebieten.

Überschwemmungsgebiete: Der Teilgeltungsbereich 5.1 befindet sich gemäß den Darstellungen des MU Map-Servers innerhalb eines Überschwemmungsgebietes der Vechte. Dabei handelt es sich nur geringfügig um eine Verordnungsfläche, die in den östlichen Bereich ragt. Hier sind Teile eines Silos, einer Lagune und weiterer befestigter und unbefestigter Flächen vorhanden.

In Bezug auf das Schutzgut Wasser liegt aufgrund der hohen Grundwassergefährdungsrate im gesamten Plangebiet sowie eines Überschwemmungsgebietes im Teilgeltungsbereich 5.1 eine besondere Bedeutung vor.

Klima und Luft, Klimawandel / Klimaanpassung

Das gesamte Plangebiet befindet sich im landwirtschaftlich genutzten Außenbereich der Gemeinde Esche und weist kleinere Gehölzbestände und zum Teil bereits versiegelte Bereiche auf. Freilandbiotope wie die Acker- und Grünlandflächen dienen der Produktion von Kaltluft, welche in thermisch belasteten Bereichen (Siedlungsbereiche mit hohen Versiegelungsgraden) temperatúrausgleichend wirken kann. Im Umfeld des Plangebietes sind jedoch keine thermisch belasteten Bereiche vorhanden. Die vorhandenen Gehölzbestände dienen der Produktion von Frischluft bzw. haben eine gewisse lufthygienische Wirkung.

3.4 Landschaft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Das Plangebiet wird von landwirtschaftlichen Nutzflächen (Bebauungen und Acker/Grünland) geprägt. Gemäß dem LRP liegt das Plangebiet nicht innerhalb eines wichtigen Bereiches für die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft. Dies bestätigt auch die Vorortbegehung, da keine landschaftsbildspezifischen Wertelemente mit besonderer Bedeutung innerhalb des Plangebietes vorhanden sind. Insbesondere die landwirtschaftlichen Produktionsanlagen im Teilgeltungsbereich 5.1 und im näheren Umfeld des Teilgeltungsbereiches 5.2 sowie die im weiteren Umfeld des Plangebietes gelegenen Windkraftträder und eine Hochspannungsleitung sind als Vorbelastung des Landschaftsbildes anzusehen.

3.5 Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs.6 Nr.7d BauGB)

Die im Plangebiet bestehenden Bebauungen/Nebenanlagen stellen Sachgüter dar.

Bei den im Plangebiet vorhandenen Plaggeneschen handelt es sich um Elemente mit kulturhistorischer Bedeutung. Im Bereich der Plaggenesche ist zudem mit einer erhöhten Wahrscheinlichkeit archäologisch bedeutsamer Bodenfunde zu rechnen.

Weitere Kultur- oder sonstige Sachgüter sind im Plangebiet nicht vorhanden bzw. bekannt.

3.6 Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs.6 Nr.7b BauGB)

Eine Sichtung des Map-Servers der Niedersächsischen Umweltverwaltung hat ergeben, dass das nächste Natura 2000-Gebiet mehr als 5 km nordöstlich des Plangebietes liegt. Hierbei handelt es sich um das EU-Vogelschutzgebiet „Dalum-Wietmarscher Moor und Georgsdorfer Moor“ (EU-Kennzahlen: DE3408-401). Aufgrund der Entfernung zum Plangebiet können Auswirkungen auf das Europäische Netz >Natura 2000< ausgeschlossen werden.

3.7 Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7i BauGB)

Die einzelnen schutzgutübergreifenden Wechselwirkungen im Sinne der Ökosystemtheorie können an dieser Stelle nicht vollständig erfasst und bewertet werden. In der Praxis hat sich bewährt, nur die entscheidungserheblichen Umweltkomplexe mit ausgeprägten Wechselwirkungen darzustellen; i.d.R. handelt es sich hier um Ökosystemtypen oder auch Biotopkomplexe mit besonderen Standortfaktoren (extrem trocken, nass, nährstoffreich oder -arm). Gleichfalls können zu den entscheidungserheblichen Umweltkomplexen Bereiche mit hoher kultureller oder religiöser Bedeutung hinzugezählt werden:

Im Plangebiet kommen keine Biotop- oder Umweltkomplexe mit besonderer Empfindlichkeit oder Bedeutung vor. Daher wird die Planung zwar aufgrund der zu erwartenden Neuversiegelung zu Auswirkungen in allen Schutzgutbereichen führen, erhebliche nachteilige Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen werden durch die Planung aber nicht bedingt.

3.8 Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7j BauGB)

Unter diesem Punkt erfolgt eine Erfassung von Umwelteinwirkungen, welche die Folge von Unfällen oder Katastrophen sind, die von dem vorliegenden Bauleitplan ausgehen können bzw. denen der Bauleitplan ausgesetzt ist. Die Flächen werden derzeit vornehmlich landwirtschaftlich (Bebauungen landwirtschaftlicher Betriebe/Hofstellen, Acker- und Grünlandnutzung) genutzt. Daher ist, mit Ausnahme einer bestehenden Biogasanlage im Teilgeltungsbereich 5.1, keine Relevanz für von der Fläche ausgehende Unfälle gegeben. Im näheren und weiteren Umfeld des Plangebietes sind keine Betriebe oder Anlagen bekannt, die als Störfallbetrieb im Sinne der 12. BImSchV / KAS 18 einzustufen sind. Gefährdungen durch Hochwasser sind ausschließlich für den Teilgeltungsbereich 5.1 zu erwarten, da das restliche Plangebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten liegt und in den für das Land Niedersachsen vorliegenden Hochwassergefahren- bzw. -risikokarten keine Darstellungen getroffen sind. Geplant ist die Ausweisung eines Sondergebietes zur Erweiterung einer Biogasanlage sowie zweier „Flä-

chen für Anlagen, die dem Klimawandel entgegen wirken“ zur Errichtung von zwei Blockheizkraftwerken. Bei der Biogasanlage handelt es sich um eine Nutzung, von der Risiken bspw. durch Havarien ausgehen.

4 Wirkungsprognose

4.1 Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens

4.1.1 Methodische Vorgehensweise

Basierend auf den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 5 werden die Auswirkungen auf die Umwelt in den nachfolgenden Unterkapiteln schutzgutbezogenen im Detail beschrieben und anschließend zusammengefasst bewertet. Hierbei ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen zu unterscheiden. Ein Überblick über mögliche Wirkfaktoren wird in der nachfolgenden Tabelle gegeben.

Tabelle 1: Zu erwartende relevante Projektwirkungen

<i>Baubedingte Wirkfaktoren</i>
Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung und Lagerflächen
Schadstoffemissionen, Lärm, Erschütterungen und Lichtreize durch Baubetrieb
Lärm, Erschütterungen und ggf. Lichtreize durch Baubetrieb
Ggf. Zwischenlagerung von Erdmassen (Bodenmieten)
<i>Anlagebedingte Wirkungen</i>
Versiegelung/ Teilversiegelung durch die Bebauung (inkl. Nebenanlagen)
Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Gebäude / Gebäudeteile.
Flächenverluste durch Bodenauftrag oder -abtrag.
<i>Betriebsbedingte Wirkungen</i>
Es ist innerhalb des Plangebietes mit Lärm- und/oder Geruchsemissionen durch die vorliegende Planung zu rechnen.
Lärm und optische Störreize bezogen auf die Fauna und auf Habitatfunktionen besitzen z.T. sehr unterschiedliche Wirkintensitäten und -zonen und sind artgruppen- und artspezifisch. Zur Ermittlung der nachteiligen Beeinträchtigungen wird der Stand des Wissens sowie die allgemeine Artkenntnis berücksichtigt.

Die Aufgabe der Bauleitplanung ist nach § 1 BauGB, die bauliche und sonstige Nutzung von Grundstücken in der Gemeinde vorzubereiten und zu leiten. Es handelt sich hierbei um eine sogenannte Angebotsplanung. Die konkreten Bauabläufe (zeitlich sowie inhaltlich bspw. im Hinblick auf eingesetzte Maschinen) und spätere Realisierungen (z.B. Gebäude, Straßen / Wege) sind auf dieser Planungsebene nicht bekannt bzw. nicht Inhalt eines Flächennutzungs- und / oder Bebauungsplanes.

Daher können hinsichtlich baubedingter Auswirkungen auf dieser Planungsebene keine detaillierten Aussagen getroffen werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die durch die vorliegende Planung vorbereiteten Bautätigkeiten Dauer, Art und Ausmaß vergleichbarer Bautätigkeiten nicht überschreiten werden. Zudem sind baubedingte Auswirkungen lediglich zeitlich befristeter Art und die Bautätigen sind angehalten, die anerkannten Regeln der Technik

und Regelungsbereiche einschlägiger Gesetze und Verordnungen (z.B. Umweltschadensgesetz, Gefahrstoffverordnung, Baustellenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Arbeitsstättenverordnung), u.a. zum allgemeinen Schutz der Umwelt sowie speziell der Gewässer, des Bodens, der geschützten Arten und der natürlichen Lebensräume einzuhalten. Hierdurch werden Schäden an Schutzgütern von Natur und Landschaft und auch die Risiken von Unfällen während der Bauzeit vermindert.

Insgesamt ist daher davon auszugehen, dass keine grundsätzlichen nachteiligen baubedingten Auswirkungen zu erwarten sind. Soweit bspw. schützenswerte bzw. zu erhaltende Biotop- oder Gewässerstrukturen durch Bautätigkeiten beeinträchtigt werden könnten und durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Bauzaun) zu sichern sind, wird dieses im entsprechenden Schutzgutkapitel gesondert aufgeführt.

Ebenso ist mit Blick auf betriebsbedingte Auswirkungen festzuhalten, dass auf Ebene einer Angebotsplanung keine Angaben zu der tatsächlichen Ausgestaltung der im Plangebiet ermöglichten Bebauung bzw. Nutzung vorliegen. Daher können ebenfalls keine detaillierten Aussagen zu betriebsbedingten Auswirkungen getroffen werden. Daher werden zur Abschätzung betriebsbedingter Auswirkungen allgemeingültige Annahmen zu Grunde gelegt.

Soweit erkennbare Beeinträchtigungen durch Gegenmaßnahmen vermieden oder, falls dies nicht möglich ist, gemindert werden können, wird dies erläutert. Neben den Ausführungen zu den negativen Auswirkungen der Planung werden, sofern vorhanden, auch die mit der Planung verknüpften positiven Auswirkungen auf die Umwelt aufgeführt.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von nachteiligen Umweltauswirkungen bzw. zur Reduzierung von Beeinträchtigungen sind im Einzelnen in Kapitel 5 beschrieben. Der Detaillierungsgrad der Wirkungsabschätzung sowie die Eintrittswahrscheinlichkeit der Veränderungen hängen von der jeweiligen Auswirkung ab.

Zur Bewertung der Umweltauswirkungen wird der Ansatz der Rahmenskala nach KAISER (2013) verwendet.

Hierbei werden die zu erwartenden Umweltauswirkungen je nach Intensität bzw. Schwere der Wirkung einer Bewertungsstufe zugeordnet. In der nachfolgenden Tabelle 2 werden die Bewertungsstufen sowie die jeweiligen Einstufungskriterien vorgestellt.

Tabelle 2: Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen (KAISER 2013, aktualisiert nach KAISER 2004)

Stufe und Bezeichnung	Einstufungskriterium
IV Unzulässigkeitsbereich	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Umweltschutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nicht überwindbar sind.
III Zulässigkeitsgrenzbereich (optionale Untergliederung)	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Umweltschutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstiger Beeinträchtigungen statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nur ausnahmsweise aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses oder des Allgemeinwohles bzw. aufgrund anderer Abwägungen überwindbar sind. In Abhängigkeit vom Ausmaß der zu erwartenden

Stufe und Bezeichnung	Einstufungskriterium
	Beeinträchtigung sowie der Bedeutung und Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen kann der Zulässigkeitsgrenzbereich untergliedert werden.
II Belastungsbe- reich (optionale Un- tergliederung)	Das betroffene Umweltschutzgut wird erheblich beeinträchtigt, so dass sich daraus nach den einschlägigen Rechtsnormen eine rechtliche Verpflichtung ableitet, geeignete Maßnahmen zu Kompensation zu ergreifen. Die Beeinträchtigungen sind auch ohne ein überwiegendes öffentliches Interesse oder Allgemeinwohl bzw. anderer Abwägungen zulässig. In Abhängigkeit vom Ausmaß der zu erwartenden Beeinträchtigungen sowie der Bedeutung und Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen kann der Belastungsbereich untergliedert werden.
I Vorsorgebereich	Die Beeinträchtigung des betroffenen Umweltschutzgutes erreicht nicht das Maß der Erheblichkeit, ist aber unter Vorsorgegesichtspunkten beachtlich, beispielsweise auch bei der Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung oder Verminderung der Beeinträchtigung. Aufgrund der geringen Schwere der Beeinträchtigung führt diese nicht zu einer rechtlich normierten Verpflichtung, geeignete Maßnahmen zur Kompensation zu ergreifen.
0 belastungsfreier Bereich	Das betroffene Umweltschutzgut wird weder positiv noch negativ beeinflusst
+ Förderbereich	Es kommt zu einer positiven Auswirkung auf das betroffene Umweltschutzgut beispielsweise durch eine Verminderung bestehender Umweltbelastungen.

4.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen

4.2.1 Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Die nachfolgenden Übersichten beschreiben die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, aufgeteilt nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen.

Bau- und Anlagebedingte Auswirkungen

Da es sich im Falle der vorliegenden Bauleitplanung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt, können lediglich allgemeine Angaben zu Baubedingten Auswirkungen sowie keine detaillierten Angaben zu Anlagebedingten Auswirkungen gemacht werden (vgl. Kap. 4.1.1). Während der Bauphase sind die eingesetzten Transport- und Baufahrzeuge und Maschinen mit Umweltauswirkungen verbunden. Dies können im Einzelnen sein: Lärm, Staubentwicklung, Erschütterungen, eingeschränkte Nutzbarkeit der Wege sowie Nah- und Fernsicht auf aufragende Geräte, wie z.B. Kräne. Diese Beeinträchtigungen bestehen lediglich temporär während der Bauphase und können durch eine optimale Zuwegungs- und Baustelleneinrichtung und zügige Bauabwicklung vermieden bzw. vermindert werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Durch die geplanten und bestehenden Nutzungen sind Schall- und/oder Geruchsemissionen zu erwarten. Es ist davon auszugehen, dass unter Berücksichtigung von Auflagen/Regelungen im Zuge der Baugenehmigung zur geplanten Biogasanlagen-Erweiterung und zu den geplanten Blockheizkraftwerken keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind. Zur Reduzierung

von Geruchsbelästigungen im Teilgeltungsbereich 5.1 sind Abluftwäscher und geschlossene Bauweisen vorgesehen.

4.2.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Anlage- und Baubedingte Auswirkungen

Die anlage- und baubedingte Flächeninanspruchnahme stellt prinzipiell den wesentlichen Eingriff in die Biotopfunktion dar. Hier sind die Überplanung von Ackerflächen, von gärtnerisch genutzten Freiflächen im Bereich landwirtschaftlicher Hofstellen/Produktionsanlagen sowie eines Intensivgrünlandes und/oder Baumbestandes zu nennen. Die Überplanung dieser Frei-/Grünflächen führt weiterhin zu einer direkten Zerstörung des ursprünglichen Lebensraumes von Tieren, hervorgerufen durch die vollständige Entfernung der Vegetation. Die ursprünglichen Lebensraumfunktionen gehen damit an dieser Stelle vollständig verloren, was je nach Größe des Verlustes und des verbleibenden Tierlebensraumes zu einer mehr oder weniger starken Veränderung der Tierlebensgemeinschaften führen kann. Anlage- oder baubedingte Flächeninanspruchnahmen sind in Ihrer Auswirkung nicht unterscheidbar, da auch bei baubedingten, d.h. zeitlich begrenzten Flächeninanspruchnahmen die Bestände vollständig zerstört werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte, akustische und optische Störreize wirken insbesondere auf Vögel, wobei hier artbezogen erhebliche Unterschiede in den Empfindlichkeiten bestehen, sodass die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen jeweils einzelfallbezogen und verbal-argumentativ betrachtet wird. Für die Fledermäuse sind betriebsbedingte Wirkungen insbesondere im Hinblick auf Lichtimmissionen zu berücksichtigen. Relevant wären hier, falls vorhanden, Flugrouten/ Transferwege mit besonderer Bedeutung, an denen es für Fledermäuse, welche den Raum zu Transferwegen nutzen wollen, zu Blendwirkungen kommen könnte.

Zusammenfassende Auswirkungsprognose:

Von der Planung sind keine empfindlichen Biotope betroffen. Die Überplanung von Ackerflächen, von gärtnerisch genutzten Freiflächen im Bereich landwirtschaftlicher Hofstellen/Produktionsanlagen sowie eines Intensivgrünlandes und/oder Baumbestandes führen zu einem Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere und sind somit als erheblicher Eingriff für das Schutzgut Tiere und Pflanzen einzustufen. Unter Berücksichtigung der geringen/ durchschnittlichen Wertigkeit der überplanten Flächen sowie der angedachten Kompensationsmaßnahmen (sh. Kap. 5) ist jedoch nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des BauGB / UVPG zu rechnen.

Schutzgebiete oder -objekte nach BNatSchG bzw. NAGBNatSchG sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Die Planung führt zu keiner Überplanung oder erheblichen Beeinträchtigung von Rote-Liste-Arten/ Biotopen. Es werden ebenfalls keine bedeutsamen faunistischen Funktionsräume von der Planung unmittelbar oder mittelbar betroffen. Zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange werden Vermeidungsmaßnahmen formuliert (sh. Kap. 5). Die von den Neubauten

betroffenen Freiflächen weisen kein Potential zum Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten auf. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Biologischen Vielfalt wird daher nicht gerechnet.

4.2.3 Fläche

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase werden neben der Fläche des eigentlichen Baukörpers ebenfalls Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerflächen sowie Transportwege (vgl. Kap. 4.2.2) in Anspruch genommen. Diese Bereiche werden jedoch in der Regel nicht versiegelt und lediglich temporär genutzt. Nach Beendigung der Bautätigkeiten sind diese Bereiche wiederherzurichten. Freiflächen werden ggf. gärtnerisch angelegt.

Anlagebedingte Auswirkungen

Das Plangebiet besitzt eine Flächengröße von ca. 3,24 ha. Mit Blick auf das Schutzgut Fläche ist festzuhalten, dass mit der vorliegenden Planung innerhalb des Plangebietes eine zusätzliche Neuversiegelung von Flächen in Höhe von ca. 1,51 ha ermöglicht wird.

Hiervon fallen 14.978 m² auf den Teilgeltungsbereich 5.1, 79 m² auf den Teilgeltungsbereich 5.2 und 15 m² auf den Teilgeltungsbereich 5.3.

Neben dieser Neuversiegelung kommt es durch die Anlage von Grün-/Freiflächen/Hausgärten (inkl. Anpflanz-/Erhaltsflächen) zu einer weiteren Flächeninanspruchnahme von ca. 0,61 ha.

Die vorliegende Planung bedingt in erster Linie den Verlust anthropogen überprägter Bodenflächen, welche nur begrenzt ökologische Funktionen erfüllen können.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren können zu jetzigem Zeitpunkt nicht genannt werden, da es sich bei der Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt und Details zur späteren Bebauung des Plangebietes nicht abschließend geklärt sind.

4.2.4 Boden

Baubedingte Auswirkungen

Durch die Anlage der Baustelleneinrichtungsflächen wird der Bodenluft- und Bodenwasserhaushalt verändert sowie Boden verdichtet. Zu den baubedingt tangierten Flächen zählen Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerflächen und Transportwege. Als Transportwege sind, soweit möglich, vorhandene Wege zu nutzen. Bei diesen Wegen handelt es sich um bereits versiegelte bzw. verdichtete Flächen und eine Beeinträchtigung des Bodens ist nicht zu erwarten.

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die Planung werden innerhalb des Plangebietes ca. 1,51 ha zusätzlich versiegelt. Dies führt zum Verlust aller Bodenfunktionen. Aus Sicht des Schutzgutes Boden liegen mit den

Plaggenesch-Böden (Böden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung) in den Teilgeltungsbereichen 5.1 und 5.2 Bereiche mit besonderer Bedeutung im Plangebiet. Dem wurde in der Bestandsbewertung des Teilgeltungsbereiches 5.1 durch einen höheren Wertfaktor der Ackerflächen mit Plaggenesch-Vorkommen (Wertfaktor 1,3 anstatt 0,9) Rechnung getragen. Im Teilgeltungsbereich 5.2 ist lediglich ein geringfügiger Teil eines Plaggeneschs vorhanden, der zu meist nicht ackerbaulich genutzt wird bzw. stark überprägt ist. Daher ist eine höhere Bewertung für diesen Bereich nicht vorgesehen. Die Eingriffe in das Schutzgut Boden können über die (multifunktional wirksamen) Kompensationsmaßnahmen für die Lebensraumfunktionen ersetzt werden. Unter Berücksichtigung dieser Kompensationsmaßnahmen ist nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Sinne des BauGB / UVPG zu rechnen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren können zu jetzigem Zeitpunkt nicht genannt werden, da es sich bei der Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt und Details zur späteren Bebauung des Plangebietes nicht abschließend geklärt sind.

4.2.5 Wasser

Baubedingte Auswirkungen

Eine Verunreinigung des Grund- oder Oberflächenwassers während der Bauphase durch den Eintrag von Öl, Kraftstoff, Schmiermittel u.ä. kann z. B. bei Unfällen nicht ausgeschlossen werden. Von erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen des Grund- oder Oberflächenwassers wird jedoch nicht ausgegangen.

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die zusätzliche Versiegelung kommt es zum Verlust von Infiltrationsraum. Mit einer Grundwasserneubildungsrate zwischen 101 mm/a und 250 mm/a liegen im gesamten Plangebiet keine Bereiche mit besonderer Bedeutung vor. Die Unterscheidung in Bereiche mit besonderer bzw. allgemeiner Bedeutung erfolgt anhand der „Anwendung der RLBP bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen (Stand März 2011)“. Dabei nehmen Grundwasserneubildungsraten >250 mm/a eine besondere Bedeutung, Grundwasserneubildungsraten ≤ 250 mm/a eine allgemeine Bedeutung ein.

Gemäß dem NIBIS-Kartenserver besteht eine hohe Grundwassergefährdungsrate im Plangebiet. Das im Bereich der vorhandenen Biogasanlage anfallende belastete Niederschlagswasser wird in einer am östlichen Plangebietsrand gelegenen Regenwasserlagune in Verbindung mit dem Gärrestelager zwischengespeichert. Die Regenwasserlagune ist mit einer Folie abgedichtet und mit einem Leckerkennungssystem ausgestattet. Das Niederschlagswasser wird auf den ackerbaulich genutzten Flächen des landwirtschaftlichen Betriebes des Biogasanlagenbetreibers verteilt. Der Sickersaft gelangt direkt in den Fermenter. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität durch die vorliegende Planung zu erwarten.

Des Weiteren ist im Bereich der Überschwemmungsgebiet-Verordnungsfläche keine Errichtung baulicher Anlagen vorgesehen.

Insgesamt betrachtet ist aus Sicht des Schutzgutes Wasser unter Berücksichtigung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des BauGB / UVPG zu rechnen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren können zum jetzigem Zeitpunkt nicht genannt werden, da es sich bei der Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt und Details zur späteren Bebauung des Plangebietes nicht abschließend geklärt sind.

4.2.6 Klima und Luft

Bau- und Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die Planung gehen keine Elemente mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft verloren. Durch den Betrieb von Baufahrzeugen und Maschinen bestehen temporär baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft durch Eintrag von Schadstoffen (SO, NOx, CO). Für das geplante Vorhaben können die Schadstoffeinträge während der Bauphase nicht erfasst werden und wirken sich aufgrund der zeitlichen Begrenzung nicht erheblich aus.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Nach Umsetzung der Planung ist nicht mit einem signifikant erhöhten Schadstoffeintrag in die Luft zu rechnen. Ebenso wird durch die Planung kein erheblicher Ausstoß von sogenannten Treibhausgasen, welche eine Beschleunigung des Klimawandels bewirken, bedingt.

4.2.7 Landschaft

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase können temporär visuelle Beeinträchtigung durch Baufahrzeuge und Geräte (z.B. Kräne) sowie die Baustelleneinrichtung entstehen. Erhebliche Beeinträchtigungen können jedoch aufgrund der zeitlichen Beschränkung ausgeschlossen werden.

Anlagebedingte Auswirkungen

In Bezug auf das Plangebiet weisen der Landschaftsrahmenplan und die Vorortbegehung nicht darauf hin, dass landschaftsbildspezifische Werteelemente mit besonderer Bedeutung von der Planung betroffen sind. Daher sind unter Berücksichtigung der geplanten externen Kompensationsmaßnahmen, einer fehlenden Betroffenheit von landschaftsbildspezifischen Werteelementen, der geringen Größe der geplanten Blockheizkraftwerke in den Teilgeltungsbereichen 5.2 und 5.3 sowie der Vorbelastungen des Landschaftsbildes insbesondere durch die vorhandene Biogasanlage im Teilgeltungsbereich 5.1 und der dort geplanten Eingrünung keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren bezüglich des Landschaftsbildes sind nicht zu erwarten.

4.2.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet sind mehrere Gebäude/Nebenanlagen vorhanden, die als Sachgüter angesehen werden können. Ob die im Teilgeltungsbereich 5.3 vorhandene Nebenanlage (Schuppen/Lagerhalle) überplant wird, ist aufgrund einer für diesen Bereich fehlenden Objektplanung derzeit unklar.

Die Plaggenesche stellen Böden mit kulturhistorischer Bedeutung dar und werden im Teilgeltungsbereich 5.1 zu größeren Teilen durch die Flächenversiegelung verloren gehen. Unter Berücksichtigung der Hinweise zum Umgang mit Bodenfunden (sh. Kap. 5) ist nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Kulturgüter zu rechnen.

Weitere Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht von der Planung betroffen.

4.2.9 Europäisches Netz – Natura 2000

FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen (vgl. Kap. 3.6).

4.3 Abschließende Bewertung der festgestellten Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter

In der folgenden Tabelle 3 erfolgt für die betrachteten Schutzgüter eine Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen im Sinne eines Bewertungsvorschlags gem. § 25 UVPG.

Tabelle 3: Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter

Schutzgut und Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gem. Tabelle 2)	Erläuterung zur Bewertung der Umweltauswirkungen
	IV	-
	III	-
<ul style="list-style-type: none"> Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt: Direkte Zerstörung des ursprünglichen Lebensraumes von Tieren, hervorgerufen durch die vollständige Entfernung der Vegetation (z.B. Gehölzrodung) 	II	Die ursprünglichen Lebensraumfunktionen gehen damit vollständig verloren, was je nach Größe des Verlustes und des verbleibenden Tierlebensraumes zu einer mehr oder weniger starken Veränderung der Tierlebensgemeinschaften führen kann.
<ul style="list-style-type: none"> Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt: Beeinträchtigung oder Verlust von empfindlichen und weniger empfindlichen Biotoptypen durch Flächeninanspruchnahme bzw. heranrückende Bebauung. 	II	Dies führt zu einem Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere und ist somit als erheblicher Eingriff für das Schutzgut Tiere und Pflanzen einzustufen. Unter Berücksichtigung der durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen ist jedoch nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des BauGB / UVPG zu rechnen.

Schutzgut und Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gem. Tabelle 2)	Erläuterung zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<ul style="list-style-type: none"> • Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt: Betriebsbedingte, akustische und optische Störreize. 	I	In Bezug auf Vögel, wobei hier artbezogen erhebliche Unterschiede in den Empfindlichkeiten bestehen, sodass die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen jeweils einzelfallbezogen und verbal-argumentativ betrachtet wird. Für die Fledermäuse sind betriebsbedingte Wirkungen insbesondere im Hinblick auf Lichtimmissionen zu berücksichtigen. Relevant wären hier, falls vorhanden, Flugrouten/ Transferwege mit besonderer Bedeutung, an denen es für Fledermäuse, welche den Raum zu Transferwegen nutzen wollen, zu Blendwirkungen kommen könnte.
<ul style="list-style-type: none"> • Mensch: Lärm, Staubentwicklung, Erschütterungen, eingeschränkte Nutzbarkeit der Wege sowie Nah- und Fernsicht auf aufragende Geräte, wie z.B. Kräne. 	I	Diese Beeinträchtigungen bestehen lediglich temporär während der Bauphase und können durch eine optimale Zuwegungs- und Baustelleneinrichtung und zügige Bauabwicklung vermieden bzw. vermindert werden.
<ul style="list-style-type: none"> • Mensch: Durch die geplanten Nutzungen sind Schall- und/oder Geruchsemissionen zu erwarten. 	I	Unter Berücksichtigung von Auflagen/Regelungen im Zuge der Baugenehmigung zur geplanten Biogasanlagen-Erweiterung und zu den geplanten Blockheizkraftwerken sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Zur Reduzierung von Geruchsbelästigungen im Teilgelungsbereich 5.1 sind Abluftwäscher und geschlossene Bauweisen vorgesehen.
<ul style="list-style-type: none"> • Fläche: Es kommt zur Inanspruchnahme bisher unversiegelter Flächen. 	I	Es handelt sich dabei um bereits überprägte Bodenflächen, welche nur begrenzt ökologische Funktionen erfüllen können.
<ul style="list-style-type: none"> • Boden: Die im Plangebiet befindlichen Plaggenesche weisen eine besondere Bedeutung für das Schutzgut Boden auf. Die zulässige Neuversiegelung führt zum Verlust aller Bodenfunktionen. 	I	Die Plaggenesch-Standorte im Bereich von Ackerflächen erhalten einen höheren Wertfaktor, sodass die Eingriffe in das Schutzgut Boden über die Kompensationsmaßnahmen für die Lebensraumfunktionen ersetzt werden können. Des Weiteren bestehen nach Durchführung der Planung im näheren Umfeld des Plangebietes weiterhin großflächige Plaggenesch-Standorte.
<ul style="list-style-type: none"> • Wasser: Im gesamten Plangebiet liegt eine hohe Grundwasserverschmutzungsgefährdung vor. 	I	Unter Berücksichtigung des Umgangs mit belastetem Niederschlagswasser (vgl. Kap. 4.2.5) ist keine erhebliche Beeinträchtigung der Grundwasserqualität zu erwarten.
<ul style="list-style-type: none"> • Wasser: Eine Verunreinigung des Grund- oder Oberflächenwassers während der Bauphase durch den Eintrag von Öl, Kraftstoff, Schmiermittel u.ä. kann z. B. bei Unfällen nicht ausgeschlossen werden. 	I	Von erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen des Grund- oder Oberflächenwassers wird nicht ausgegangen.

Schutzgut und Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gem. Tabelle 2)	Erläuterung zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<ul style="list-style-type: none"> • Wasser: Die geplante Versiegelung führt zu einem Verlust von Infiltrationsraum. 	I	Im Plangebiet liegen keine Bereiche mit besonderer Grundwasserneubildungsrate vor.
<ul style="list-style-type: none"> • Landschaft: Es kommt zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. 	I	Unter Berücksichtigung der fehlenden Betroffenheit von Wertelementen besonderer Bedeutung, der Vorbelastungen sowie der angedachten Kompensationsmaßnahmen (innerhalb und außerhalb des Plangebietes) verbleiben keine erheblich negativen Auswirkungen.
<ul style="list-style-type: none"> • Kulturgüter: Der Plagensch weist eine kulturhistorische Bedeutung auf. 	I	Durch die formulierten Hinweise zum Umgang mit Bodenfunden werden erhebliche Auswirkungen vermieden.

4.4 Wechselwirkungen

Die Planung wird zwar aufgrund der zu erwartenden Neuversiegelung zu Auswirkungen in allen Schutzgutbereichen führen, erhebliche nachteilige Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen werden durch die Planung aber nicht bedingt. Die schwerwiegendsten Beeinträchtigungen werden dabei durch den Verlust der Bodenfunktionen, von Infiltrationsraum (Schutzgut Wasser) sowie von Lebensraum für Tiere und Pflanzen durch die geplante Neuversiegelung und Flächeninanspruchnahme verursacht.

4.5 Weitere Umweltauswirkungen

Art und Menge an Emissionen (Schadstoffe, Lärm, Erschütterung, Licht, Wärme, Strahlung, Belästigungen) (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe cc)

Die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung orientiert sich in Übereinstimmung mit der Formulierung in § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB an den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 5. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine sog. Angebotsplanung. Da konkretisierbare Vorhaben noch nicht bekannt sind, können keine detaillierten Aussagen zu Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung getroffen werden. Erhebliche Lärm-, Wärme- oder Strahlungsemissionen sowie Erschütterungen, Licht- und Schadstoffemissionen werden mit der Umsetzung der vorliegenden Planung aller Voraussicht nach nicht einhergehen.

Bezüglich möglicher Lärm- und/oder Geruchsimmissionen sh. Kap. 4.2.1.

Menge und Verwertung erzeugter Abfälle (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe dd)

Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei vorliegender Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt, können zu jetzigem Zeitpunkt keine detaillierten Angaben zu ggf. erzeugten Abfällen gemacht werden.

Kumulative Wirkungen von Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang (Anlage 1 Nr.2 Doppelbuchstabe ff)

Im BauGB bzw. im „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt“ wird der Begriff „Kumulation“ bzw. „kumulative Wirkungen“ nicht genauer definiert. Eine Annäherung an diesen Begriff kann unter Berücksichtigung des § 10 UVPG erfolgen. Der § 10 Abs. 4 UVPG spricht von „Kumulierenden Vorhaben“ und erläutert diese wie folgt: „... , wenn mehrere Vorhaben von derselben Art, von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen. Ein enger Zusammenhang ist liegt vor, wenn

1. sich der Einwirkungsbereich der Vorhaben überschneidet und
2. die Vorhaben funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind.

Technische und sonstige Anlagen müssen zusätzlich mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sein.“

Nach aktuellem Kenntnisstand plant die Samtgemeinde Neuenhaus / Gemeinde Esche als Träger des vorliegenden Bauleitplanverfahrens im Untersuchungsraum kein weiteres Vorhaben im Sinne einer weiteren Ausweisung von Sondergebieten mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“ bzw. von Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen/Blockheizkraftwerken im Zuge eines Bauleitplanverfahrens.

Für den Untersuchungsraum liegen derzeit keine Informationen zu Vorhaben anderer Planungsträger (z.B. Fachplanungen) vor.

Auswirkungen auf das Klima / Anpassung gegenüber den Folgen des Klimawandels. (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe gg)

Durch die Planung ist kein signifikant erhöhter Ausstoß von Luft-Schadstoffen (Stäube, CO, NO_x, SO₂, etc.) zu erwarten. Mögliche Auswirkungen auf das Klima werden daher als nicht erheblich angesehen.

Beschreibung der eingesetzten Techniken und Stoffe (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe hh)

Detaillierte Angaben zu eingesetzten Techniken und Stoffen sind derzeit nicht bekannt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die durch die vorliegende Planung vorbereiteten Bautätigkeiten nach den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden und der allgemeine Schutz der Umwelt durch Einhaltung einschlägiger Gesetze und Verordnungen (z.B. Umweltschadensgesetz, Gefahrstoffverordnung, Baustellenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Arbeitsstättenverordnung) eingehalten wird.

Risikoabschätzung Unfälle und Katastrophen

Es erfolgt -soweit zum jetzigen Stand der Planung möglich- eine Risikoabschätzung bezüglich möglicher, das Plangebiet betreffender oder vom Plangebiet ausgehender Unfälle und Katastrophen.

Darstellung der Auswirkungen von Risiken für die menschliche Gesundheit, auf Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe ee)

Die vorliegende Planung beinhaltet, mit Ausnahme der vorhandenen Biogasanlage sowie ihrer geplanten Erweiterung, keine Nutzungen mit besonderen Gefahren durch Unfälle oder Katastrophen. Das nähere und weitere Umfeld des Plangebietes beinhaltet nach derzeitigem

Kenntnisstand keine als Störfallbetrieb einzustufende gewerbliche Nutzung. Des Weiteren besteht im Teilgeltungsbereich 5.1 zumindest geringfügig eine potenzielle Gefährdung durch Hochwasserereignisse, da in den östlichen Teil eine Überschwemmungsgebiet-Verordnungsfläche hineinragt. In diesem Bereich ist jedoch keine Errichtung baulicher Anlagen vorgesehen. Im Teilgeltungsbereich 5.1 ist bereits eine Biogasanlage vorhanden und für die geplante Erweiterung eine Genehmigung notwendig. Daher kann davon ausgegangen werden, dass die vorliegende Planung unter Berücksichtigung notwendiger Sicherungsmaßnahmen (bspw. Havariaum) aller Voraussicht nach lediglich eine geringe Konfliktintensität bzw. geringe nachteilige Umweltauswirkungen in Bezug auf die Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen bedingt.

Beschreibung von Bereitschafts- und Bekämpfungsmaßnahmen der Auswirkungen von Krisen (Anlage 1 Nr. 2e)

Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei vorliegender Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt, können zu jetzigem Zeitpunkt keine detaillierten Angaben zu Bereitschafts- und Bekämpfungsmaßnahmen der Auswirkung von Krisen gemacht werden.

5 Umweltrelevante Maßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Nach den §§ 13 und 15 (1) BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Nach § 1a (2) BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden (Bodenschutzklausel) sowie die Umnutzung von landwirtschaftlichen, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen auf den notwendigen Umfang begrenzt werden (Umwidmungssperrklausel). Die ausgewiesenen Flächen für Blockheizkraftwerke in den Teilgeltungsbereichen 5.2 und 5.3 grenzen unmittelbar an bestehende Bebauungen/Versiegelungen an und nehmen nur eine geringe Größe ein. Des Weiteren handelt es sich bei dem Teilgeltungsbereich 5.1 um eine Fläche, die bereits eine Biogasanlage aufweist. Negative Auswirkungen, bspw. auf das Landschaftsbild, werden dadurch an einem Ort gebündelt. Des Weiteren werden Anpflanz-/Erhaltsflächen festgesetzt, die mit standortheimischen Gehölzen zu bepflanzen bzw. auf denen bestehende Gehölze zu erhalten sind.

Die Wasserwirtschaftliche Vorplanung zum Bebauungsplan Nr. 5 (IPW 2018) sieht für den Bereich der geplanten Biogasanlage ein Regenrückhaltebecken vor. Oberflächenwasser der unbelasteten Dachflächen kann dort retendiert und auf den natürlichen Abfluss gedrosselt der Vorflut zugeleitet werden.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Referat Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441/ 799-2120 unverzüglich gemeldet werden. In diesem Zusammenhang wird auf § 14 (1) und (2) des Nds. Denkmalschutzgesetzes hingewiesen; danach sind zutage tretende Funde bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw.

sind zu schützen, wenn nicht die zuständige Denkmalpflegebehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet hat.

Maßnahmen zum Artenschutz

Unter Beachtung der folgenden Maßnahmen ist keine Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu erwarten:

- **Brutvögel:** Zur Vermeidung der Tötung von Individuen europäischer Vogelarten bzw. ihrer Entwicklungsformen, müssen zum Abbruch/Umbau vorgesehene Gebäude (nach derzeitigem Kenntnisstand unklar) unmittelbar vorher durch eine ornithologisch fachkundige Person auf besetzte Nester geprüft werden. Sind besetzte Nester vorhanden, muss der Abbruch außerhalb der Brutzeit erfolgen (i.d.R. ab ca. August/September bis Ende Februar). Die Kontrolle ist zu protokollieren und das Protokoll der UNB vorzulegen. Ein Verlust von Nistplätzen der Arten mit besonderer Planungsrelevanz (Schwalben) wäre über CEF- Maßnahmen auszugleichen. Sind Nistplätze vorhanden, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
Gehölze dürfen allgemein nur außerhalb der Brutzeit und damit in Anlehnung an § 39 Abs. 5 BNatSchG nur zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar gerodet werden.
- **Fledermäuse:** Vor den Abriss- oder Umbauarbeiten am Gebäudebestand (nach derzeitigem Kenntnisstand unklar) sind diese unmittelbar vor den Abriss-/Umbauarbeiten durch einen Fledermausgutachter auf potenziell vorhandene Tiere oder Quartiere zu kontrollieren. Die Begehung ist zu protokollieren und das Ergebnis der UNB vorzulegen. Werden Hinweise auf Fledermausindividuen oder Quartiernutzungen erfasst, ist das weitere Vorgehen mit der UNB abzustimmen. Der Verlust ggf. vorhandener Quartiere ist über CEF-Maßnahmen auszugleichen.
Falls Bäume mit einem Brusthöhendurchmesser > 30 cm gefällt werden sollen, gelten die zuvor genannten Hinweise zu Abriss-/Umbauarbeiten entsprechend.

Maßnahmen zur Kompensation (Ausgleich/Ersatz)

Die Grundlage der Bewertung stellt das Osnabrücker Kompensationsmodell (LANDKREISE OSNABRÜCK, VECHTA, CLOPPENBURG 2016) dar.

Eine Ermittlung der Eingriffs- und geplanten Flächenwerte befindet sich im Anhang dieses Umweltberichtes (vgl. Kap. 11.3).

Maßnahmen innerhalb des Plangebietes

Gemäß § 15 BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft zu unterlassen, unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Ein Eingriff gilt als ausgeglichen, wenn nach seiner Beendigung keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts zurückbleiben und das Landschaftsbild wiederhergestellt bzw. neu gestaltet ist. Für innerhalb des Plangebietes nicht ausgeglichene Teile sind weitere Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes planerisch vorzusehen.

Innerhalb des Plangebietes sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Grün-/Freiflächen

Wertfaktor 0,9

Für die Teilgeltungsbereiche werden maximale Grundflächen festgesetzt. Die restlichen Flächen ohne weitere Festsetzungen sind somit als Grün-/Freiflächen vorgesehen. Diese Grün-/Freiflächen sind in Anlehnung an die bestehenden Grün-/Freiflächen/Hausgärten zu bewerten, da hier von keiner Umgestaltung der Außenflächen auszugehen ist. Die Flächen erhalten daher den Wertfaktor 0,9.

Pflanzflächen

Wertfaktor 1,5

Entlang der nördlichen, südlichen und z.T. westlichen Grenze des Teilgeltungsbereiches 5.1 sind Flächen zum Anpflanzen (und Erhalten) von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen vorgesehen. Es sind standortgerechte, heimische Gehölze zu pflanzen (Vorschlagsliste mit Gehölzarten sh. Kap. 11.4). Der ökologische Wert dieser Flächen wird sich mit zunehmendem Alter steigern. Vorerst werden diese Flächen den Charakter und ökologischen Wert von „Grünanlagen ohne Altbäume“, „Extensivrasen“, „Hausgärten“ und „Parkanlagen“ haben. Die Flächen erhalten einen Wertfaktor von 1,5.

Maßnahmen außerhalb des Plangebietes

Die o.g. Maßnahmen im Plangebiet reichen nicht aus, um die Beeinträchtigungen in dem Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen vollständig zu kompensieren. Nach Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich im Plangebiet verbleibt ein **ökologisches Defizit von 15.904 WE** (vgl. Kap. 11.3.3).

Eine Kompensation des Defizits ist nur über eine ökologische Aufwertung anderer Flächen und Elemente der freien Landschaft zu gewährleisten. Es sollen entsprechend der Vorgaben des § 15 BNatSchG die durch den Eingriff zerstörten Funktionen und Werte des Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes an anderer Stelle in ähnlicher Art und Weise wiederhergestellt werden. Bei der Maßnahmenplanung sind § 15 Abs. 2 BNatSchG (Maßnahmen in Schutzgebieten bzw. der WRRL) und Abs. 3 (Berücksichtigung agrarstruktureller Belange) zu berücksichtigen.

Die Kompensation des ökologischen Defizits von 15.904 Werteinheiten erfolgt über Flächen der Naturschutzstiftung des Landkreises Grafschaft Bentheim. Die Beeinträchtigungen innerhalb des Schutzgutes Tiere und Pflanzen der Naturschutzgesetzgebung werden somit vollständig kompensiert.

6 Monitoring

Überwachung (Monitoring) erheblicher Auswirkungen

Vor dem Hintergrund, dass im Untersuchungsraum aktuell keine Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung betroffen sind und unter Berücksichtigung der Vorbelastung des Gebietes sowie der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen (s.o.), verbleiben keine Auswirkungen, die als erheblich nachteilig im Sinne des BauGB / UVPG zu bezeichnen wären. Gesonderte Überwachungsmaßnahmen bzgl. bekannter Auswirkungen sind daher nicht

erforderlich. Bzgl. der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen wird die Stadt folgende Kontrollen vor Ort durchführen:

- direkt nach der Durchführung der Maßnahmen
- drei Jahre nach Realisierung der Planung
- danach im Abstand von jeweils 10 Jahren für die gesamte Dauer des Eingriffs³.

Darüber hinaus wird die Samtgemeinde Neuenhaus / Gemeinde Esche die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenfenster, ggf. Baum-/Gebäudekontrolle vor Fäll- bzw. Abriss-/Umbauarbeiten) überwachen.

Die Samtgemeinde Neuenhaus / Gemeinde Esche wird die, durch die an der Planung beteiligten Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB weitergereichten Informationen über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zur Kenntnis nehmen. Diese Informationen werden, falls erforderlich, Grundlage für Umfang, Untersuchungstiefe, Methode und festzulegende Untersuchungsabstände für möglicherweise weitere Kontrollen sein.

7 Status-Quo-Prognose (Nichtdurchführung der Planung)

Bei Nichtdurchführung der Planung würde für das Plangebiet weiterhin kein Bebauungsplan gelten. Eine Erweiterung der bestehenden Biogasanlage sowie eine Errichtung zweier angeschlossener Blockheizkraftwerke würde vermutlich ausbleiben. Die vorhandenen Biotoptypen und Böden könnten in ihrer jetzigen Ausprägung bestehen bleiben und ihre schutzgutspezifischen Funktionen auch zukünftig wahrnehmen.

8 Darstellung der wichtigsten geprüften Alternativen aus Umweltsicht

Nach § 15 (1) BNatSchG sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden. Dazu zählt auch die Prüfung von zumutbaren Alternativen des mit dem Eingriff verfolgten Zweckes am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Vor dem Hintergrund der geplanten Erweiterung eines vorhandenen Biogasanlagen-Standortes und einer Errichtung zweier Blockheizkraftwerke blieb im vorliegenden Bebauungsplan eine Überprüfung von Standortalternativen aus. Weitere Alternativen, z. B. verschiedene Erschließungskonzepte, wurden aufgrund der Art der Vorhaben nicht überprüft.

9 Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Es traten keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben auf.

³ Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen für die gesamte Dauer des Eingriffs Wirkung entfalten. [OVG Lüneburg, Urteil v. 14.09.2000, NuR 2001, S. 294 ff.]

10 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Nach § 2a BauGB (i.d.F. vom 24. Juni 2004) hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Gesonderter Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht.

Die primäre Aufgabe des Umweltberichtes besteht darin, für Planungsträger, Träger öffentlicher Belange und die betroffene bzw. interessierte Öffentlichkeit die für das Planungsvorhaben notwendigen umweltspezifischen Informationen so aufzuarbeiten, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zusammenfassend dargestellt werden.

Die Inhalte des Umweltberichtes ergeben sich aus dem § 2a des Baugesetzbuches.

Gesamthafte Beurteilung:

Von der Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“ zur Erweiterung einer bestehenden Biogasanlage (Teilgeltungsbereich 5.1) sowie der Ausweisung zweier „Anlagen, die dem Klimawandel entgegenwirken“ (KWK-Anlage (Kraft-Wärme-Kopplung) - Blockheizkraftwerk/ BHKW Biogas) (Teilgeltungsbereiche 5.2 und 5.3) sind vor allem Ackerflächen sowie gärtnerisch genutzte Freiflächen im Bereich landwirtschaftlicher Hofstellen/Produktionsanlagen, ein Intensivgrünland und/oder ein Baumbestand betroffen. Für das gesamte Plangebiet wurde eine schutzgutbezogene Bestandserfassung und -bewertung durchgeführt. Des Weiteren wurde prognostiziert, welche Auswirkungen die geplanten Nutzungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild haben. Die schwerwiegendsten Beeinträchtigungen aus naturschutzfachlicher Sicht sind der Verlust von Bodenfunktionen und Infiltrationsraum durch Versiegelung (Schutzgüter Boden und Wasser) sowie der Verlust von Lebensraum durch die Flächeninanspruchnahme (Schutzgut Pflanzen/Tiere). Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass nach Durchführung der angedachten Ausgleichsmaßnahmen für keines der betrachteten Schutzgüter negative Auswirkungen verbleiben.

11 Anhang

11.1 Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Umweltgüter

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Tiere und Pflanzen:

- ⇒ Verlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen
- ⇒ Funktionsverlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen durch z.B. Nutzungsänderung, Lebensraumzerschneidungen oder emissionsbedingte Beeinträchtigungen wie Schadstoffe, optische sowie akustische Störreize
- ⇒ Beeinträchtigung von Schutzgebieten und -objekten (Naturschutzgesetzgebung)

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Biologische Vielfalt:

- ⇒ Überplanung oder Beeinträchtigung von Arten oder Biotopen der Roten Listen
- ⇒ Überplanung oder Beeinträchtigung von streng geschützten Arten nach BNatSchG
- ⇒ Zerstörung oder Beeinträchtigung von faunistischen Funktionsräumen oder -beziehungen

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Boden, Wasser, Klima, Luft:

- ⇒ Verlust aller Bodenfunktionen durch Versiegelung
- ⇒ Funktionsverlust von Bodenbereichen – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Überplanung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Mobilisierung von Schadstoffen durch Inanspruchnahme belasteter Flächen (Altlasten, Depo-nien usw.)
- ⇒ Beeinträchtigung von Oberflächengewässern – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Verlust, Verlegung, Veränderung, Einleitung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von grundwasserspezifischen Funktionsbereichen – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Versiegelung, GW-Absenkung, Anstau, Umleitung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von Schutzausweisungen nach Niedersächsischem Wassergesetz
- ⇒ Beeinträchtigung von bedeutsamen Flächen der Kalt- oder Frischluftentstehung durch Versie-gelung, sonstige Überplanung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von klimatisch oder lufthygienisch wirksamen Abfluss- oder Ventilationsbah-nen durch Schaffung von Barrieren oder Schadstoffeintrag

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Landschaft:

- ⇒ Überplanung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürlichen Erholungseignung) bzw. von kulturhistorischen oder besonders landschaftsbildprägenden Strukturelementen
- ⇒ Beeinträchtigung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürli-chen Erholungseignung) durch Verlärmung, Zerschneidung oder visuelle Überprägung
- ⇒ Beeinträchtigung von landschaftsbildspezifischen Schutzgebieten oder -objekten

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf den Menschen:

- ⇒ Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit durch Emissionen
- ⇒ Verlust oder Funktionsverlust von Wohn- und/oder Wohnumfeldflächen (siedlungsnaher Frei-raum)
- ⇒ Verlust oder Funktionsverlust von bedeutsamen Flächen der Freizeit- bzw. Tourismusinfra-struktur
- ⇒ Auswirkungen auf die Bevölkerung insgesamt

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Kultur- und Sachgüter:

- ⇒ Beeinträchtigung geschützter Denkmäler oder sonstiger schützenswerter Objekte / Bauten z.B. durch Verlust, Überplanung, Verlärmung, Beschädigung (Erschütterungen, Schadstoffe)
- ⇒ Beeinträchtigung von Sachgütern durch Überplanung

Anfälligkeit der Schutzgüter aufgrund von Unfällen oder Katastrophen

11.2 Literatur- und Quellenverzeichnis

11.2.1 Gesetze

BAUGESETZBUCH BAUGB. *Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)*

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ BNATSCHG. *Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist*

GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG). *Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist*

NIEDERSÄCHSISCHES AUSFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESNATURSCHUTZGESETZ NAGBNATSCHG. *Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 19. Februar 2010, Nds. GVBl. 2010, 104 (Inkrafttreten am 01. März 2010)*

NIEDERSÄCHSISCHES DENKMALSCHUTZGESETZ DSCHG ND (NDSCHG). *Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30. Mai 1978*

11.2.2 Verordnungen, Richtlinien, Merkblätter usw.

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG BAUNVO. *Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist*

12. BlmSchV. *Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 58 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist.*

KAS-18. *Leitfaden Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung — Umsetzung § 50 BImSchG, 2. überarbeitete Fassung (Nov. 2010)*

11.2.3 Sonstige Quellen

DRACHENFELS, O. v. (2012): *Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen – Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung*. Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 32, Nr.1 (1/4): 1-60, Hannover.

- DRACHENFELS, O. v. (2015): *Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen – Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung. – Kapitel 2 – Korrigierte Fassung 25. August 2015*. Abgerufen am 20.11.2017 von <http://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/70390>
- DRACHENFELS, O. v. (2016). *Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen: unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Juli 2016*. Hannover, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz.
- IPW INGENIEURPLANUNG WALLENHORST (2018). *Bebauungsplan Nr. 5 „Sondergebiet Biogasanlage“ – Oberflächenentwässerung – Wasserwirtschaftliche Vorplanung*.
- KAISER T. (2013). *Bewertung der Umweltauswirkungen im Rahmen von Umweltprüfungen: Operationalisierung des Vergleiches von Äpfeln mit Birnen*. Naturschutz und Landschaftsplanung. 45, 89-94.
- LANDKREIS GRAFSCHAFT BENTHEIM (1998). *Landschaftsrahmenplan Landkreis Grafschaft Bentheim*. Stand: 1998, Nordhorn
- LANDKREIS GRAFSCHAFT BENTHEIM (2001). *Regionales Raumordnungsprogramm 2001 für den Landkreis Grafschaft Bentheim*. Stand: 2001, Nordhorn.
- LANDKREISE OSNABRÜCK, VECHTA, CLOPPENBURG, (2016). *Das Osnabrücker Kompensationsmodell – Arbeitshilfe zur Vorbereitung und Umsetzung der Eingriffsregelung*. Osnabrück, 2016
- NIBIS®-KARTENSERVEN (2018 a): *Bodenkarte von Niedersachsen 1:50.000 (BK50)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 28.09.2018 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>
- NIBIS®-KARTENSERVEN (2018 b): *Suchräume für schutzwürdige Böden (BK50)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 28.09.2018 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>
- NIBIS®-KARTENSERVEN (2018 c): *Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 28.09.2018 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>
- NIBIS®-KARTENSERVEN (2018 d): *Altlasten*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 28.09.2018 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>
- NIBIS®-KARTENSERVEN (2018 e): *Grundwasserneubildung nach Methode mGROWA*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 28.09.2018 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIBIS®-KARTENSERVER (2018 f): *Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 28.09.2018 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR (2011). *Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen – Hinweise zur Vereinheitlichung der Arbeitsschritte zum landschaftspflegerischen Begleitplan und zum Artenschutzbeitrag* (Stand: März 2011). Abgerufen am 30.03.2012 von http://www.strassenbau.niedersachsen.de/download/63897/Anwendung_der_RLBP_Ausgabe_2009_bei_Strassenbauprojekten_in_Niedersachsen.pdf

NIEDERSÄCHSISCHE UMWELTKARTEN, Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Abgerufen am 07.03.2018 von <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?lang=de&topic=Basisdaten&bgLayer=TopographieGrau>

STÜER B. & SAILER A. (2004): *Monitoring in der Bauleitplanung*. Abgerufen am 20.07.2004 von www.stueer.business.t-online.de/aufsatz/baur04.pdf

11.3 Eingriffs- und Kompensationsermittlung (BNatSchG)

Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen und die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (LANDKREISE OSNABRÜCK, VECHTA, CLOPPENBURG 2016). Die Biotoptypenerfassung und -beschreibung (nach v. DRACHENFELS 2016) erfolgt in Kap. 3.2. Für das Kompensationsmodell relevante Eingriffsangaben sind insbesondere dem Kap. 1.3 und der Auswirkungsprognose (Kap. 4.2) zu entnehmen.

11.3.1 Eingriffsflächenwert

Der Eingriffsflächenwert ergibt sich aus der Multiplikation der einzelnen Flächengrößen mit dem jeweiligen Wertfaktor.

Teilgeltungsbereich 5.1:

Bestand / Biotoptypen	Flächen- größe (m ²)	Wertfaktor (WF)	Eingriffs- flächen- wert (WE)
11.1 Acker (A)	13.005	0,9	11.704,5
11.1 Acker (A), mit Plaggenesch	5.075	1,3	6.597,5
13.8.4a Landwirtschaftliche Produktionsanlage (ODP); Gesamtfläche ca. 11.135 m ²			
- Versiegelung (ca. 90 %)	10.021,5	0,0	0,0
- Grün-/Freiflächen (ca. 10 %)	1.113,5	0,9	1.002,2
Pflanzflächen (gem. Eingrünungsplänen)	2.045	1,9	3.885,5
Gesamt:	31.260		23.189,7

Im **Teilgeltungsbereich 5.1** ergibt sich ein Eingriffsflächenwert von **23.190 Werteinheiten**.

Teilgeltungsbereich 5.2:

Bestand / Biotoptypen	Flächen- größe (m²)	Wertfaktor (WF)	Eingriffs- flächen- wert (WE)
2.13.1a Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe (HBE)	(55)	o.B.*	0,0
13.8.4a Landwirtschaftliche Produktionsanlage (ODP); Gesamtfläche ca. 315 m ²			
- Versiegelung (ca. 70 %)	220,5	0,0	0,0
- Grün-/Freiflächen (ca. 30 %)	94,5	0,9	85,1
Gesamt:	315		85,1

* Bereich ohne Bewertung: Hierbei handelt es sich um den Kronentraufbereich angrenzender Bäume, der über bestehende Bebauung/Nebenanlagen ragt. Unter Berücksichtigung der vorliegenden Objektplanung (ServiceUnion GmbH, Stand 30.06.2017) und der vorhandenen Anlagen kann davon ausgegangen werden, dass die vorliegende Planung keinen weiteren Eingriff in den Kronentraufbereich bedingt. Daher wird von einem Erhalt ausgegangen.

Im **Teilgeltungsbereich 5.2** ergibt sich ein Eingriffsflächenwert von **85 Werteinheiten**.

Teilgeltungsbereich 5.3:

Bestand / Biotoptypen	Flächen- größe (m²)	Wertfaktor (WF)	Eingriffs- flächen- wert (WE)
2.13.1b Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe (HBE)	335	2,0	670
9.6 Artenarmes Intensivgrünland (GI)	120	1,3	156
13.8.1 Ländlich geprägtes Dorfgebiet/Gehöft (ODL)	335	0,0	0,0
Gesamt:	790		826

Im **Teilgeltungsbereich 5.3** ergibt sich ein Eingriffsflächenwert von **826 Werteinheiten**.

Insgesamt ergibt sich im **gesamten Plangebiet** ein Eingriffsflächenwert von **24.101 Werteinheiten**.

11.3.2 Maßnahmen innerhalb des Plangebietes

Den innerhalb des Plangebietes vorgesehenen Flächen können folgende Wertfaktoren zugeordnet werden:

Übersicht der geplanten Maßnahmen im Teilungsbereich 5.1 (vgl. Kapitel 5)

Maßnahme	Flächen- größe (m ²)	Wertfaktor (WF)	Geplanter Flächen- wert (WE)
Sondergebiet Biogasanlage (GR max. 25.000 m ²)			
- Versiegelung	25.000	0,0	0,0
- Grün-/Freiflächen	3.085	0,9	2.776,5
- Anpflanz- und Erhaltflächen; Gesamtfläche 3.175 m ²			
- davon neu ausgewiesene Anpflanz- und Erhaltflächen	2.555	1,5	3.832,5
- davon Erhalt der Pflanzflächen gem. Eingrünungsplänen	620	1,9	1178
Gesamt:	31.260		7.787

Im **Teilungsbereich 5.1** wird ein geplanter Flächenwert von **7.787 Werteinheiten** erzielt.

Übersicht der geplanten Maßnahmen im Teilungsbereich 5.2 (vgl. Kapitel 5)

Maßnahme	Flächen- größe (m ²)	Wertfaktor (WF)	Geplanter Flächen- wert (WE)
2.13.1a Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe (HBE)*	(55)	o.B.	0,0
KWK-Anlage / BHKW Biogas (GR max. 300 m ²)			
- Versiegelung	300	0,0	0,0
- Grün-/Freiflächen	15	0,9	13,5
Gesamt:	315		13,5

* Bereich ohne Bewertung (Erläuterung: sh. Kap. 11.3.1).

Im **Teilungsbereich 5.2** wird ein geplanter Flächenwert von **14 Werteinheiten** erzielt.

Übersicht der geplanten Maßnahmen im Teilgeltungsbereich 5.3 (vgl. Kapitel 5)

Maßnahme	Flächen- größe (m²)	Wertfaktor (WF)	Geplanter Flächen- wert (WE)
KWK-Anlage / BHKW Biogas (GR max. 350 m ²)*			
- Versiegelung	350	0,0	0,0
- Grün-/Freiflächen	440	0,9	396
Gesamt:	790		396

* Hierbei muss aufgrund einer fehlenden Objektplanung angenommen werden, dass die zulässige Grundfläche vollständig ausgeschöpft wird und die geplante Anlage sowohl im Bereich der vorhandenen Gehölze als auch auf den sonstigen Flächen errichtet werden könnte. Von einem Erhalt der Grünland- und Gehölzfläche kann daher nicht ausgegangen werden, sodass die verbleibenden Flächenteile als Grün-/Freiflächen ohne weitere Festsetzungen zu bewerten sind.

Im **Teilgeltungsbereich 5.3** wird ein geplanter Flächenwert von **396 Werteinheiten** erzielt.

Insgesamt wird im **gesamten Plangebiet** ein geplanter Flächenwert von **8.197 Werteinheiten** erzielt.

11.3.3 Ermittlung des Kompensationsdefizits

Zur Ermittlung des Kompensationsdefizits wird der Eingriffsflächenwert, der den Funktionsverlust symbolisiert, dem Flächenwert laut Plandarstellung gegenübergestellt.

Teilgeltungsbereich 5.1:

Eingriffsflächenwert	- Geplanter Flächenwert	= Kompensationsdefizit
23.190 WE	- 7.787 WE	= 15.403 WE

Bei der Gegenüberstellung von Eingriffsflächenwert und geplantem Flächenwert wird deutlich, dass im **Teilgeltungsbereich 5.1** ein rechnerisches Kompensationsdefizit von **15.403 Werteinheiten** besteht.

Teilgeltungsbereich 5.2:

Eingriffsflächenwert	- Geplanter Flächenwert	= Kompensationsdefizit
85 WE	- 14 WE	= 71 WE

Bei der Gegenüberstellung von Eingriffsflächenwert und geplantem Flächenwert wird deutlich, dass im **Teilgeltungsbereich 5.2** ein rechnerisches Kompensationsdefizit von **71 Werteinheiten** besteht.

Teilgeltungsbereich 5.3:

Eingriffsflächenwert	- Geplanter Flächenwert	= Kompensationsdefizit
826 WE	- 396 WE	= 430 WE

Bei der Gegenüberstellung von Eingriffsflächenwert und geplantem Flächenwert wird deutlich, dass im **Teilgeltungsbereich 5.3** ein rechnerisches Kompensationsdefizit von **430 Werteinheiten** besteht.

Gesamtes Plangebiet:

Eingriffsflächenwert	- Geplanter Flächenwert	= Kompensationsdefizit
24.101 WE	- 8.197 WE	= 15.904 WE

Bei der Gegenüberstellung von Eingriffsflächenwert und geplantem Flächenwert wird deutlich, dass im **gesamten Plangebiet** ein rechnerisches Kompensationsdefizit von **15.904 Werteinheiten** besteht.

11.3.4 Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

Eine Kompensation des Defizits ist nur über eine ökologische Aufwertung anderer Flächen und Elemente der freien Landschaft zu gewährleisten. Es sollen entsprechend der Vorgaben des § 15 BNatSchG die durch den Eingriff zerstörten Funktionen und Werte des Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes an anderer Stelle in ähnlicher Art und Weise wiederhergestellt werden.

Für die externe Kompensation des ökologischen Defizits von 15.904 Werteeinheiten stehen Flächen der Naturschutzstiftung des Landkreises Grafschaft Bentheim zur Verfügung.

Insgesamt betrachtet, verbleiben keine Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild.

11.4 Artenschutzbeitrag

11.4.1 Rechtliche Grundlagen

Die Belange des besonderen Artenschutzes nach den §§ 44 ff BNatSchG sind bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren zu beachten, sie gelten unmittelbar und unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung.

Zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote kann es erst durch die Verwirklichung einzelner Bauvorhaben kommen, da noch nicht der Bauleitplan, sondern erst das Vorhaben selbst die verbotsrelevante Handlung darstellt. Dennoch ist bereits im Bauleitplanverfahren zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Darstellungen/Festsetzungen auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen, da in diesem Fall der Bauleitplan nicht vollzugsfähig und damit nichtig wäre.

Die Bestimmungen des nationalen sowie internationalen Artenschutzes werden über die Paragraphen 44 und 45 BNatSchG⁴ erfasst. Dabei wird unterschieden zwischen besonders und streng geschützten Arten. In § 7 Abs.2 BNatSchG wird definiert, welche Tierarten welchem Schutzstatus zugeordnet werden.⁵

Europäische Vogelarten -besonders u. z.T. streng geschützt-	FFH-Anhang IV-Arten -streng geschützt -
--	--

§ 44 (1) BNatSchG

→ Verbotstatbestände

Der § 44 BNatSchG befasst sich mit Verbotsvorschriften im Bezug auf besonders und auf streng geschützte Arten. Hinsichtlich der Zulassung von Eingriffen sind die Zugriffsverbote des Abs. 1 von Bedeutung. Dort heißt es:

„Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

Adressaten der Zugriffsverbote:

♦ besonders geschützte Arten	♦ Individuenbezug (Tierart)
♦ streng geschützte Arten	♦ mittelbar: Populationsbezug (Tierart)
♦ Europäische Vogelarten	

⁴ In der Fassung vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542 (Inkrafttreten am 01.03.2010)

⁵ Die besonders geschützten Arten sind aufgeführt in:

- Anhang A und B der Verordnung EG Nr.338/97 (EG-Artenschutzverordnung)
- Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und
- Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung

Darüber hinaus zählen zu den besonders geschützten Arten alle europäischen Vogelarten.

Die streng geschützten Arten, als Teilmenge der besonders geschützten Arten, sind aufgeführt in:

- Anhang A der Verordnung EG Nr.338/97 (EG-Artenschutzverordnung)
- Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
- Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

♦ besonders geschützte Arten	♦ spezielle Lebensstätten (Tierart)
------------------------------	-------------------------------------

♦ besonders geschützte Arten	♦ Individuenbezug (Pflanzenart)
------------------------------	---------------------------------

§ 44 (5) BNatSchG → Freistellung von den Verbotstatbeständen

Nach § 44 (5), Satz 5 sind die national besonders geschützten Arten (und darunter fallen auch die streng national geschützten Arten) von den Verbotstatbeständen bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Die Verbotstatbestände gelten demnach ausschließlich für FFH-Anhang-IV-Arten, die europäischen Vogelarten und für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 (5), Sätze 2-3 sind die Verbotstatbestände nach § 44 (1), Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wildlebender Tierarten nach Nr.1 aber nur relevant, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Gegebenenfalls lassen sich diese Verbote durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Dies schließt die sog. „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ (<-> CEF-Maßnahmen gem. Europäischer Kommission) nach § 44 (5), Satz 3 mit ein.

§ 45 BNatSchG → Ausnahme

Liegen Verbotstatbestände vor, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen; dies wird in Abs.7 geregelt.

Ausnahmen können zugelassen werden: „

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. (...)“ (ebd.)

Der § 45 Abs.7 BNatSchG führt u.a. zu einer Vereinheitlichung der Ausnahmevoraussetzungen für europäische Vogelarten und die Anhang-IV-FFH-Arten.

Die drei grundsätzlichen Ausnahmevoraussetzungen sind:

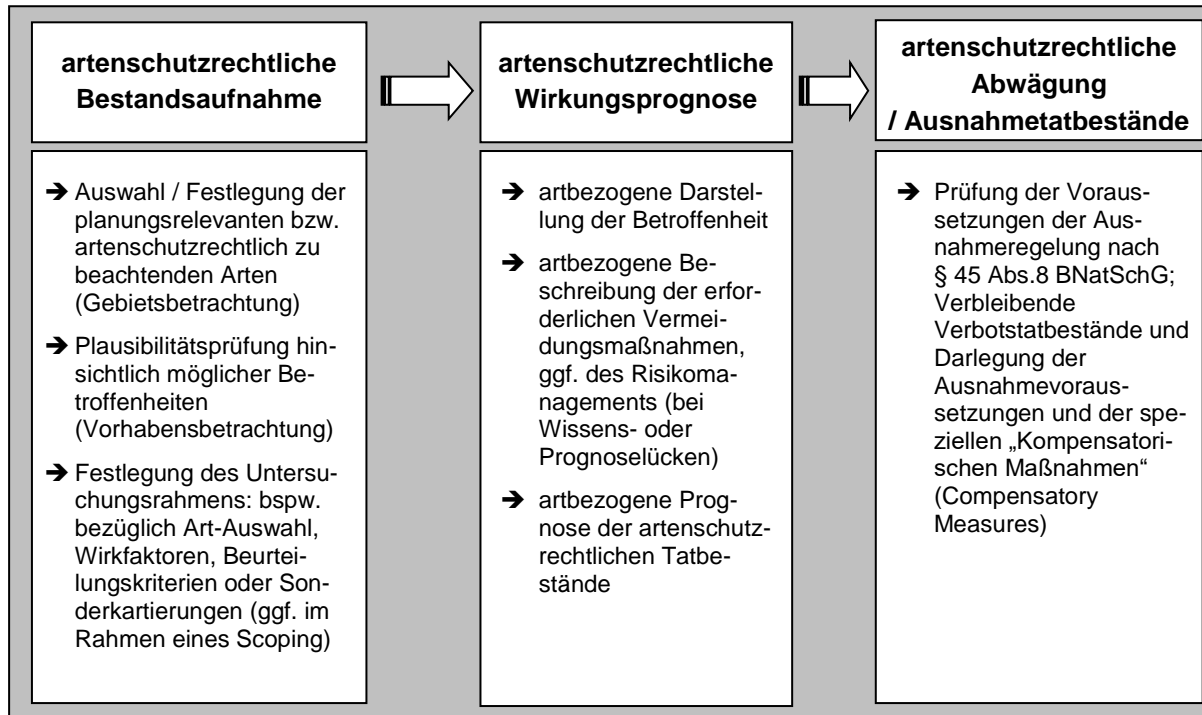
- öffentliches Interesse / zwingende Gründe [§ 45, Abs.7, Nr. 4 und 5],
- es existieren keine zumutbaren Alternativen und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Zum letztgenannten Punkt können im Rahmen des Ausnahmeverfahrens spezielle „Kompensatorische Maßnahmen“ durchgeführt werden. Hierbei handelt es sich um die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen „Compensatory Measures“, im Gegensatz zu den sog. CEF-Maßnahmen (s.o.).

METHODISCHER ABLAUF

→ spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Die grundlegenden, methodischen Arbeitsschritte einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind:



11.4.2 Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren

Gemäß den Angaben in den Umweltkarten des Niedersächsischen Umweltministeriums⁶ befinden sich mehrere für Gast- und Brutvögel wertvolle Bereiche im näheren und weiteren Umfeld des Plangebietes. In einem Fall liegt das Plangebiet innerhalb einer dieser bedeutsamen Flächen. Es handelt sich um folgende betroffenen/nahe gelegenen Bereiche:

Für Brutvögel wertvoller Bereich (Kenn-Nr. Teilgebiet: 3407.4/3) mit der Bewertungseinstufung „Status offen“ (Bewertung 2006: lokale Bedeutung):

- Ca. 20 m östlich des Teilgeltungsbereiches 5.1
- Ca. 340 m östlich des Teilgeltungsbereiches 5.2
- Der Teilgeltungsbereich 5.3 befindet sich innerhalb dieses Bereiches

Im Bewertungsbogen aus dem Jahr 2006 sind für diesen Bereich folgende Arten aufgelistet: Feldlerche, Kiebitz und Steinkauz (Stand 1997).

Für Gastvögel wertvoller Bereich (Teilgebietsnr.: 4.2.03.02) mit der Bewertung „Status offen“:

- Ca. 500 m nordwestlich des Teilgeltungsbereiches 5.1
- Ca. 300 m westlich des Teilgeltungsbereiches 5.2

Konkrete Daten zu diesem Gebiet liegen nicht vor.

Weitere avifaunistisch wertvolle Bereiche für Gast- oder Brutvögel, für die Fauna wertvolle Bereiche oder Biotop mit landesweiter Bedeutung werden nicht für das Plangebiet und seine nähere Umgebung dargestellt.

Das Plangebiet selbst besteht aus drei Teilgeltungsbereichen, die eine zumeist intensive landwirtschaftliche Nutzung und bereits Bebauungen/Versiegelungen aufweisen.

Teilgeltungsbereich 5.1 (Fläche ca. 31.260 m²)

Hierbei handelt es sich vor allem um ackerbaulich genutzte Flächen sowie eine bestehende Biogasanlage inkl. dazugehöriger Nebenanlagen (Lagerflächen, Lagune usw.). Innerhalb dieses Bereiches sind junge Baumpflanzungen, Sträucher, Scherrasenflächen usw. vorhanden. Ältere Gehölze sind lediglich im Bereich angrenzender Flächen vorhanden, bspw. entlang der südlichen Grenze des Teilgeltungsbereiches, wo fünf Eichen (BHD bis ca. 50 cm), drei Lärchen (BHD bis ca. 20 cm) und eine Erle (BHD ca. 50 cm) stocken. Im Stammfußbereich der Erle ließ sich ein kleineres Loch im Stamm finden. Die Eichen wiesen keine offensichtlichen Baumhöhlen auf, jedoch konnten zwei Exemplare aufgrund von Efeu-Bewuchs nicht eingesehen werden. Westlich des Teilgeltungsbereiches befinden sich mehrere lineare Gehölzbestände mit Baumhöhlen/-löchern. Südlich liegt eine Hofstelle mit einem größeren Eichenbestand (BHD bis ca. 70 cm).

⁶ https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?topic=Natur&lang=de&bgLayer=TopographieGrau&X=5823262.66&Y=362126.00&zoom=11&catalogNodes=&layers=Gastvoegel_wertvolleBereiche2006,Brutvoegel_wertvolleBereiche2006,Brutvoegel_wertvolleBereiche2010ergaenz2013,Fauna_wertvolleBereiche,LandesweiteBiotopkartierung
Abruf am 02.10.2018



Foto 1: Blick auf die vorhandene Biogasanlage im Teilgeltungsbereich 5.1 und ihr näheres Umfeld.



Foto 2: Die nördlich gelegene Ackerfläche im Teilgeltungsbereich 5.1.



Foto 3: An der südlichen Grenze des Teilgeltungsbereiches 5.1 gelegene Bäume.

Teilgeltungsbereich 5.2 (Fläche ca. 315 m²)

Bei diesem Teilgeltungsbereich handelt es sich um Nebengebäude/-anlagen (z.B. vorhandener Blockheizkraftwerk-Container), ein kleines Teilstück einer Ackerfläche, eine kleinere Grünfläche z.B. mit Scherrasen und Kirschlorbeer sowie im östlichen Bereich um den Kronentraufbereich einer Gruppe älterer Eichen (BHD zw. 20 und 90 cm) ohne offensichtliche Baumhöhlen. Die Baumgruppe soll nach derzeitigem Kenntnisstand (Objektplanung, sh. Abb. 2) nicht in Anspruch genommen werden. An den Teilgeltungsbereich grenzen weitere versiegelte/bebaute Flächen einer Hofstelle und eine größere Ackerfläche. Östlich verläuft eine Allee aus älteren Eichen und Erlen.



Foto 4: Blick von Osten auf den Teilgeltungsbereich 5.2.



Foto 5: Die östlich gelegene Eichengruppe, deren Kronenbereich im Teilgeltungsbereich 5.2 hineinragt.

Teilgeltungsbereich 5.3 (Fläche: ca. 790 m²):

Im westlichen Teil befindet sich ein offener Schuppen/eine Lagerhalle, der zu einer Hofstelle gehört. Dieser wird offenbar als Lager-/Abstellplatz sowie als Garage für landwirtschaftliche Maschinen genutzt. Entlang dieses Nebengebäudes verläuft eine Baumgruppe aus Erlen (BHD bis 20 cm) und Eichen (BHD bis 70 cm). Östlich befindet sich eine Grünlandfläche, die

an einen Entwässerungsgraben und weitere landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker, Grünland) grenzt. Weiter östlich verläuft eine Eisenbahnlinie von Norden nach Süden.



Foto 6: Blick von Osten auf den Schuppen/die Lagerhalle, den betroffenen Grünlandteil und die Baumgruppe.



Foto 7: Im Hintergrund sind die älteren Eichen südlich am Schuppen zu sehen.

ANHANG

In Auswertung des Verzeichnisses besonders oder streng geschützter Arten in Niedersachsen⁷ sowie der Vollzugshinweise zum Arten- und Biotopschutz⁸ sind folgende Arten/Artgruppen zu berücksichtigen:

Tabelle 4: Potentielles Artspektrum im Untersuchungsgebiet, Relevanzprüfung

Art/Gruppe	Schutzstatus	Potentielles Vorkommen im Plangebiet
<i>Säugetiere</i>		
Fledermäuse Alle Arten	Anhang (II) IV der FFH-RL	Quartierpotenzial ist in den alten Bäumen sowie den Gebäuden vorhanden, konkrete Daten liegen nicht vor.
Biber	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung, keine Vorkommen
Feldhamster	Anh. IV	Außerhalb des Verbreitungsgebietes (keine Funde westlich der Weser)
Fischotter	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung, keine Vorkommen
Haselmaus	Anh. IV	Bislang keine belegten Nachweise im Raum, Vorkommen unwahrscheinlich
<i>Europäische Vogelarten</i>		
Alle Arten geschützt, Schwerpunkt Arten mit besonderer Planungsrelevanz	Vogelschutzrichtlinie	Vorkommen europäischer Vogelarten allgemeiner Planungsrelevanz wahrscheinlich; mögliches Vorkommen von Rauch- oder Mehlschwalben im Gebäudebestand; gem. Bewertungsbögen zu avifaunistisch wertvollen Bereichen Hinweise auf mögliches Vorkommen des Steinkauzes sowie Vorkommen von Offenlandarten besonderer Planungsrelevanz (Feldlerche, Kiebitz) auf umliegenden Acker- und Grünlandflächen.
<i>Reptilien</i>		
Schlingnatter	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung
Zauneidechse	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung
<i>Amphibien</i>		
Geburtshelferkröte	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet, oft außerhalb der Verbreitungsgebiete
Rotbauchunke	Anh. II und IV	
Gelbbauchunke	Anh. II und IV	
Kreuzkröte	Anh. IV	
Wechselkröte	Anh. IV	
Laubfrosch	Anh. IV	
Knoblauchkröte	Anh. IV	
Moorfrosch	Anh. IV	
Springfrosch	Anh. IV	
Kleiner Wasserfrosch	Anh. IV	
Kammolch	Anh. II und IV	
<i>Farn- und Blütenpflanzen</i>		
Kriechender Sellerie	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet, fehlende Nachweise im Raum

⁷ NLWKN (Hrsg.) 2008: Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. INN 3/2008

⁸ NLWKN (Hrsg.) 2011: Vollzugshinweise zum Schutz von Arten und Lebensräumen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Hannover unveröff.

ANHANG

Art/Gruppe	Schutzstatus	Potentiell Vorkommen im Plangebiet
Sumpf-Glanzkraut	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet, fehlende Nachweise im Raum
Froschkraut	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
Schierling-Wasserfenchel	Anh. II und IV	Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Vorblattloses Leinblatt	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung, fehlende Nachweise im Raum
Prächtiger Dünnfarn	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung, außerhalb des Verbreitungsgebietes
<i>Käfer</i>		
Eremit, Juchtenkäfer <i>Osmoderma eremita</i>	Anh. II und IV	Fehlende Nachweise im Raum, Vorkommen unwahrscheinlich
Großer Eichenbock, Heldbock <i>Cerambyx cerdo</i>	Anh. II und IV	Fehlende Nachweise im Raum, lediglich Relikt-vorkommen in NI
<i>Libellen</i>		
Große Moosjungfer	Anh. II und IV	Keine geeigneten Fortpflanzungsgewässer im Plangebiet, oft außerhalb der Verbreitungsgebiete
Sibirische Winterlibelle	Anh. IV	
Helm-Azurjungfer	Anh. II und IV	
Grüne Mosaikjungfer	Anh. IV	
Asiatische Keiljungfer	Anh. IV	
Östl. Moosjungfer	Anh. IV	
Zierliche Moosjungfer	Anh. IV	

Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-RL kommen in Niedersachsen nur noch in wenigen (meist östlichen) Landesteilen vor. Artenschutzrechtlich relevante Heuschreckenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen in Niedersachsen nicht vor.

Im Ergebnis obenstehender Relevanzanalyse sind Vorkommen von Fledermäusen sowie europäischen Vogelarten im Plangebiet nicht auszuschließen.

Vorhabenspezifische Wirkfaktoren

Das Plangebiet umfasst die geplante Erweiterung einer vorhandenen Biogasanlage inkl. Anlagen zur Gärrestbehandlung, Eingrünungen und sonstigen Nebenanlagen (Teilgeltungsbereich 5.1) auf vornehmlich ackerbaulich genutzten Flächen (sh. Fotos 1 bis 3) sowie zwei geplante Blockheizkraftwerke (Teilgeltungsbereiche 5.2 und 5.3), die unmittelbar an bestehende Bebauungen anschließen (sh. Fotos 4 bis 7).

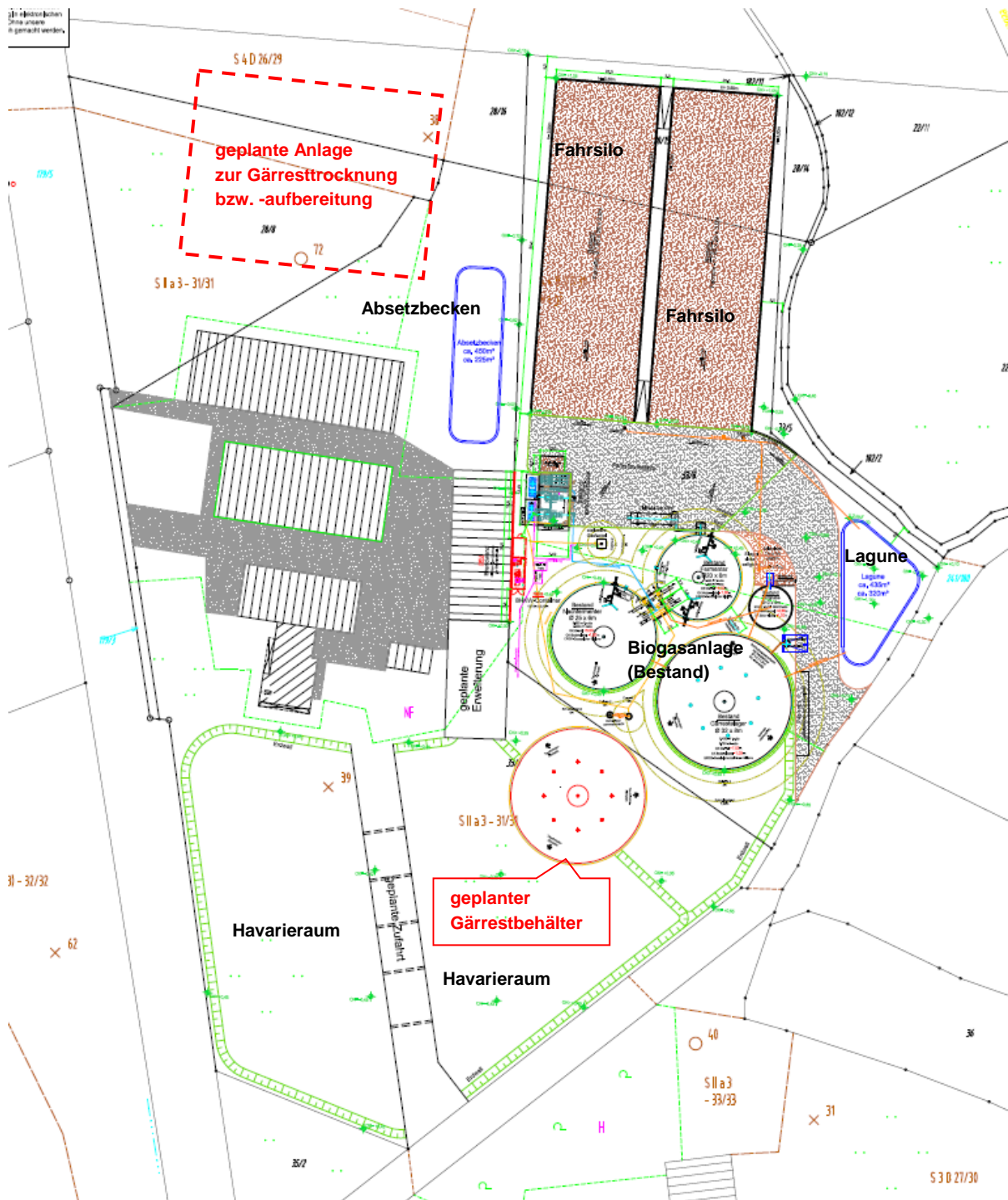


Abb. 1: Ausschnitt Entwurf Lageplan für die Erweiterung einer landwirtschaftlichen Biogasanlage im Teilgeltungsbereich 5.1 (ServiceUnion GmbH, verändert). Die mit der vorliegenden Planung vorgesehenen Erweiterungen sind rot beschriftet.

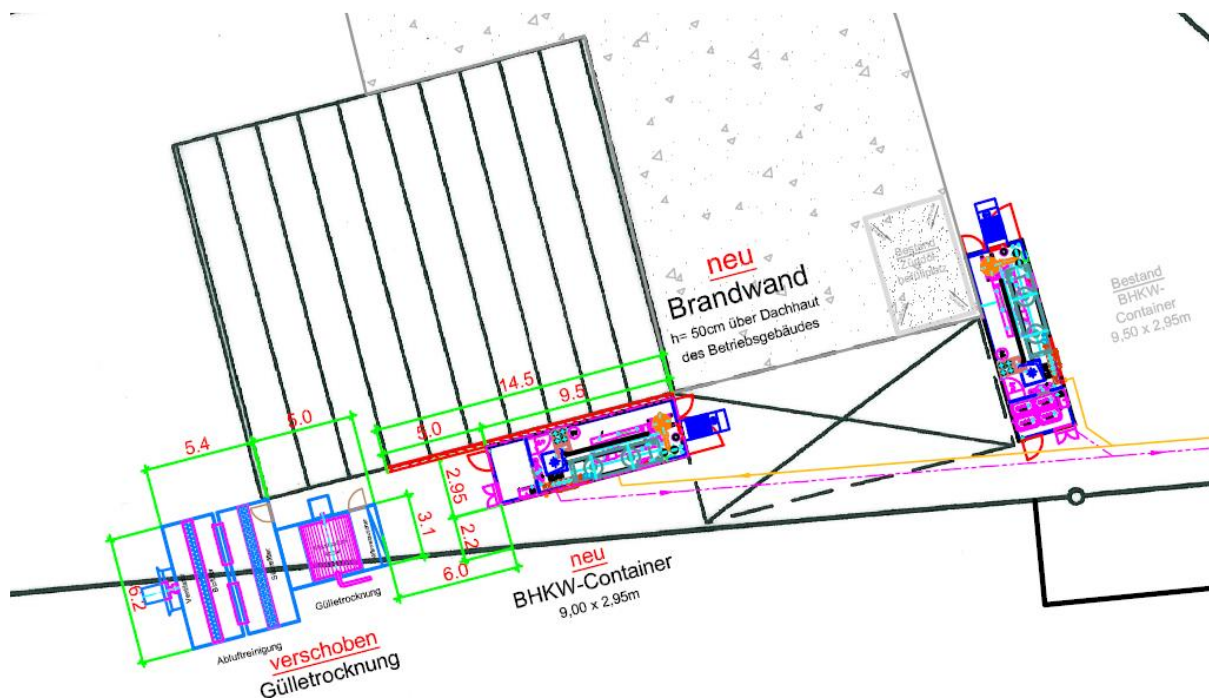


Abb. 2: Ausschnitt Lageplan für die Erweiterung einer Verbrennungsmotorenanlage im Teilgeltungsbereich 5.2 (ServiceUnion GmbH, Stand 30.06.2017).

Grundsätzlich kann im Rahmen der Wirkungsabschätzung zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren unterschieden werden.

Bau- und anlagebedingt gehen im Teilgeltungsbereich 5.1 (ca. 31.260 m²) intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen (Ackerflächen sowie Grün-/Freiflächen im Bereich der Biogasanlage und Hofstelle ohne ältere Gehölze) als potentieller Lebensraum für Arten der halboffenen Kulturlandschaft verloren. Geplant ist die Errichtung eines weiteren Gärrestbehälters unmittelbar südlich der bestehenden Biogasanlage und weiterer Anlagen zur Gärrestbehandlung (sh. Abb. 1). Für die sonstigen Anlagen liegen bereits Baugenehmigungen vor. Das in Abb. 1 verzeichnete Absetzbecken, die Havarieräume, die südliche Zufahrt und die Erweiterung eines zentral gelegenen Gebäudes sind bislang nicht errichtet worden (vgl. Bestandsplan, Kap. 11.6). Des Weiteren weisen die Fahrsilos eine geringere Größe auf.

Im Teilgeltungsbereich 5.2 (ca. 315 m²) werden kleinere Grünflächenbereiche (Scherrasen, Kirschlorbeer) und geringfügig eine Ackerfläche (wenige m² im Randbereich) in Anspruch genommen.

Für den Teilgeltungsbereich 5.3 (790 m²) liegt keine Objektplanung vor. Daher muss davon ausgegangen werden, dass das geplante Blockheizkraftwerk sowohl im Bereich der vorhandenen Gehölze (u.a. ältere Eichen mit BHD > 30 cm) als auch auf der Grünlandfläche oder im Bereich der vorhandenen Bebauung/Versiegelung errichtet werden könnte.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren (Lärm, optische Einflüsse durch Licht oder Bewegung) werden sich mit der geplanten Errichtung der Blockheizkraftwerke in den Teilgeltungsbereichen 5.2 und 5.3 nur marginal erhöhen. Erheblich nachteilige Wirkfaktoren sind nicht zu erwarten.

Die Erweiterung der Biogasanlage im Teilgeltungsbereich 5.1 wird die betriebsbedingten Wirkfaktoren gegenüber der bestehenden intensiven landwirtschaftlichen Nutzung (Ackerfläche, bestehende Biogasanlage) geringfügig vergrößern, da nach Umsetzung der Planung mit einem erhöhten Betrieb zur Betreuung der Anlage zu rechnen ist. Des Weiteren kommt es zu einer Annäherung der Nutzungen an die angrenzenden bzw. nahe gelegenen Baumbestände (insbesondere an der Südgrenze des Teilgeltungsbereiches).

Aufgrund einer Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde (Schreiben vom 11.06.2018) wird ein Artenschutzbeitrag auf der Grundlage einer Potenzialanalyse basierend auf einer Vorortbegehung erstellt. Faunistische Kartierungen sind nicht vorgesehen. Zur Abschätzung des Artenpotenzials erfolgte bereits im Februar 2018 eine Biototypenkartierung nach v. DRACHENFELS (2016).

11.4.3 Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose und notwendige Maßnahmen zur Vorhabenrealisierung

Fledermäuse

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und daher streng geschützt. Konkrete Daten über Fledermausvorkommen im Plangebiet liegen nicht vor. Die landwirtschaftlichen Flächen weisen nur eine geringe Bedeutung z.B. als Nahrungshabitat auf. Innerhalb des Teilgeltungsbereiches 5.3 befinden sich ältere Gehölze. An die Teilgeltungsbereiche 5.1 und 5.2 grenzen zumindest ältere Gehölze an, wobei der östliche Teil des Teilgeltungsbereiches 5.2 im Kronentraufbereich liegt. Hier kann eine Nutzung als Jagdgebiet oder teilweise auch als Quartier nicht ausgeschlossen werden. Eine Quartiernutzung von Gebäudeteilen der landwirtschaftlichen Hofstellen kann ebenfalls nicht ausgeschlossen werden.

Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch das Vorhaben

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG]?

Ein Verlust einzelner Bäume mit einem BHD > 30 cm kann derzeit nicht ausgeschlossen werden (sh. Kap. 11.4.2). Falls Bäume > 30 cm BHD gefällt werden sollten, sind diese zur Vermeidung der Erfüllung des Tötungsverbotes unmittelbar vor den Fällarbeiten durch einen Fledermauskundler auf vorhandene Fledermausindividuen zu überprüfen. Werden im Rahmen dieser Überprüfung Hinweise auf vorkommende Individuen gefunden, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Begehung ist zu protokollieren und der Nachweis der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Vorzugsweise finden Rodungsarbeiten im Oktober bis Anfang November statt. Dann ist die Wochenstubezeit abgeschlossen und die Tiere sind vor der Winterruhe noch ausreichend mobil, um selbstständig Ausweichquartiere aufzusuchen. Gleiches gilt für Abriss-/ Umbauarbeiten am vorhandenen Gebäudebestand.

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte [§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG]?

Konkrete Daten zum Vorkommen von Fledermäusen liegen nicht vor. Unter Berücksichtigung der Ausprägung und Nutzung des Plangebietes (Vorbelastung durch intensive landwirtschaftliche Nutzungen, vorhandene Biogasanlage im Teilgeltungsbereich 5.1) sowie des unmittelbaren Umfeldes und der vorgesehenen Planung, werden nach derzeitigem Kenntnisstand Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand lokaler Populationen auswirken können, nicht erwartet. Der vorhandene Baum- und Gebäudebestand soll nach derzeitigem Kenntnisstand weitgehend erhalten bleiben.

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG]?

Konkrete Daten zum Vorkommen von Fledermäusen liegen nicht vor.

Vor möglicherweise erforderlichen Abriss- oder Umbauarbeiten am Gebäudebestand (Teilgeltungsbereich 5.3) sowie Fällungen von Bäumen mit einem BHD > 30 cm (Teilgeltungsbereich 5.3) sind diese unmittelbar vor den Abriss-/Umbauarbeiten bzw. Fällarbeiten durch einen Fledermausgutachter auf potenziell vorhandene Tiere oder Quartiere zu kontrollieren. Die Begehung ist zu protokollieren und das Ergebnis der UNB vorzulegen. Werden Hinweise auf Fledermausindividuen oder Quartiernutzungen erfasst, ist das weitere Vorgehen mit der UNB abzustimmen. Der Verlust ggf. vorhandener Quartiere ist über CEF-Maßnahmen auszugleichen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine relevanten Fledermausstrukturen von der vorliegenden Planung betroffen. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (Kontrolle zum Entfernen vorgesehener Bäume mit BHD > 30 cm sowie zum Abbruch/Umbau vorgesehener Gebäude auf Fledermausindividuen/-quartiere) können nach jetzigem Kenntnisstand die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für Fledermäuse mit hoher Wahrscheinlichkeit vermieden werden.

Brutvögel

Alle europäischen Brutvogelarten sind artenschutzrechtlich relevant. Im Vordergrund stehen jedoch Arten der Roten Liste und/oder ungefährdete Arten mit besonderen ökologischen Anforderungen, koloniebrütende Vogelarten und Arten des Anhanges I der EU-Vogelschutzrichtlinie, als besonders planungsrelevante Arten⁹. Bei den weiteren häufigen und ubiquitären Arten kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass das Planvorhaben zu keinen populationsrelevanten Auswirkungen führen wird und die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht erfüllt sind. *„Da ubiquitäre Vogelarten keine besonderen Habitatanforderungen stellen, kann davon ausgegangen werden, dass die im Rahmen der Eingriffsregelung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen ... ausreichend sind, um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu erhalten. Der*

⁹ Zur Unterscheidung von Arten mit besonderer und allgemeiner Planungsrelevanz vergl. Albrecht, K. et. al. 2014: Leistungsbeschreibungen für faunistischer Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. F+E Vorhaben im Auftrag des BMVBS

räumliche Zusammenhang ist für diese Arten so weit zu fassen, dass bis zur vollen Wirksamkeit der Kompensationsmaßnahmen möglicherweise auftretende, vorübergehende Verluste an Brutrevieren nicht zu einer Einschränkung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang führen. Baubedingte Tötungsrisiken werden durch entsprechende Bauzeitenregelungen vermieden.“¹⁰.

Nach den Angaben des Map-Servers der Niedersächsischen Umweltverwaltung befinden sich im näheren und weiteren Umfeld sowie im Falle des Teilgeltungsbereiches 5.3 innerhalb des Plangebietes avifaunistisch wertvolle Bereiche.

Für das betroffene bzw. nächstgelegene Teilgebiet eines für Brutvögel wertvollen Bereiches werden die **Offenlandarten** Feldlerche (RL D 3; RL Ni 3) und Kiebitz (RL D 2; RL Ni 3) im Bewertungsbogen aufgelistet. Weitere Angaben liegen dazu nicht vor. Im Rahmen einer einmaligen Vorortbegehung (27.02.2018) wurden im gesamten Plangebiet und seinem unmittelbaren Umfeld keine Hinweise auf Arten mit besonderer Planungsrelevanz festgestellt. In den Teilgeltungsbereichen 5.2 und 5.3 kann eine Betroffenheit dieser Arten ausgeschlossen werden, da diese Bereiche aufgrund ihrer Lage unmittelbar angrenzend an bestehende Bebauungen/Nebenanlagen keine geeigneten Habitatstrukturen aufweisen und keine besonderen Inanspruchnahmen von Flächen des Offenlandes bedingt werden.

Im Teilgeltungsbereich 5.1 wird ein Vorkommen dieser Arten ebenfalls ausgeschlossen. Bei diesen Offenlandarten ist anzunehmen, dass diese i.d.R. einen größeren Abstand zu vertikalen Strukturen (Bebauungen, Gehölze etc.) stärker frequentierten Straßen einhalten. Aufgrund der vorhandenen Hofstelle und Biogasanlage inkl. Nebenanlagen, der westlich angrenzenden „Hauptstraße“ (Landesstraße L44), der nahe gelegenen weiteren Bebauungen/Hofstellen (<100 m entfernt) sowie der angrenzenden/umliegenden Gehölzbestände (Baumreihen an der „Hauptstraße“ und der Straße „Zum Uhlenberg“, Baumbestand an südlich gelegener Hofstelle) und einer ca. 120 m östlich verlaufenden Bahnlinie weisen die in diesem Teilgeltungsbereich gelegenen Freiflächen einen größtenteils „eingefassten“ Charakter auf.

Es kommt zu einer Überplanung mehrerer **Gehölzbestände** und damit einer potentiellen Beeinträchtigung gehölzbrütender Vogelarten. Dabei handelt es sich im Teilgeltungsbereich 5.1 um Sträucher in den Außenanlagen der Hofstelle/Biogasanlage, im Teilgeltungsbereich 5.2 vor allem um eine Kirschlorbeer-Hecke und im Teilgeltungsbereich 5.3 evtl. um Bäume mittleren Alters und/oder Eichen mit einem BHD > 30 cm. Großvolumige Horste wurden im Rahmen der einmaligen Vorortbegehung nicht erfasst. In den Gehölzen sind in erster Linie häufige und ungefährdete Arten zu erwarten, wie z.B. Amsel, Buchfink, Heckenbraunelle, Ringeltaube, Grünfink, Rotkehlchen, Misteldrossel, Gartenbaumläufer, Zaunkönig, Mönchsgrasmücke, Zilpzalp, Fitis, Kohlmeise, Blaumeise oder Rabenkrähe. Aber auch der Star, der mit der neuen Roten Liste (2015) als gefährdet eingestuft wurde, kann in den alten Gehölzen nicht ausgeschlossen werden.

Im Bewertungsbogen des vom Teilgeltungsbereich 5.3 betroffenen für Brutvögel wertvollen Bereiches wird der Steinkauz (RL D 3; RL Ni 3) aufgelistet (max. 1 Brutpaar im Jahr 1997).

¹⁰ Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, 2011: Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen.

Weitere Angaben liegen dazu nicht vor. Nach SÜDBECK et al. (2005, S. 420)¹¹ besiedelt der Steinkauz „mehr oder weniger offene, reich strukturierte Wiesen- und v.a. Weidelandschaften (ganzjährig kurzgrasige Jagdgebiete) mit ausreichendem Angebot an Höhlen und Rufwarten“ und fehlt „in strukturarmen Grünland- bzw. Ackerbaugebieten“. Ein Vorkommen des Steinkauzes kann in den Teilgeltungsbereichen 5.1 und 5.2 somit ausgeschlossen werden, da hier keine Grünlandbereiche vorhanden sind. Weitgehend ausgeschlossen sind auch Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Teilgeltungsbereich 5.3, da hier aufgrund der unmittelbar angrenzenden Nutzung (Schuppen/Lagerhalle einer landwirtschaftlichen Hofstelle) eine zu große Störwirkung auf den potenziell überplanten Bereich vorliegt. Essentielle Nahrungshabitate (artenreiches Grünland im unmittelbaren Umfeld der Niststandorte) sind nicht vorhanden bzw. gehen nach derzeitiger Einschätzung nicht verloren, da im Teilgeltungsbereich 5.3 lediglich ein Teil eines Intensivgrünlandes vorhanden ist. Zudem wird durch die Planung im Teilgeltungsbereich 5.3 keine größere Inanspruchnahme des Grünlandes bedingt.

Ein Abriss/Umbau des im Teilgeltungsbereich 5.3 gelegenen Nebengebäudes (Schuppen/ Lagerhalle) kann nachzeitigem Kenntnisstand nicht ausgeschlossen werden. Generell kann in diesem Nebengebäude ein Vorkommen von Schwalben-Nestern (insb. Rauchschwalbe: RL D 3, RL Ni 3; evtl. Mehlschwalbe: RL D 3, RL Ni V) nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen der einmaligen Vorortbegehung wurden keine Hinweise auf Vorkommen von Schwalben erfasst. In den Gebäuden der im Plangebiet gelegenen/angrenzenden landwirtschaftlichen Hofstellen besteht ggf. Potenzial als Brutplatz der Schleiereule (streng geschützt), diese sind jedoch von keiner Überplanung betroffen. Gebäudenischen werden häufig auch von ungefährdeten Gebäudebrütern wie Bachstelze, Hausrotschwanz, Haus- oder Feldsperling genutzt.

Prognose einer vorhabenbedingten Erfüllung artenschutzrechtlicher Tatbestände **Tötungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG**

In erster Linie werden intensiv genutzte Flächen mit wenig Brutplatzpotential in Anspruch genommen. Weiterhin kann der Abbruch/Umbau eines Nebengebäudes (Schuppen/Lagerhalle) im Teilgeltungsbereich 5.3 nicht vollständig ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung der Tötung von Individuen europäischer Vogelarten bzw. ihrer Entwicklungsformen, müssen zum Abbruch/Umbau vorgesehene Gebäuden unmittelbar vorher durch eine ornithologisch fachkundige Person auf besetzte Nester geprüft werden. Sind besetzte Nester vorhanden, muss der Abbruch außerhalb der Brutzeit erfolgen (i.d.R. ab ca. August/September bis Ende Februar). Die Kontrolle ist zu protokollieren und das Protokoll der UNB vorzulegen.

Gehölze dürfen allgemein nur außerhalb der Brutzeit und damit in Anlehnung an § 39 Abs. 5 BNatSchG nur zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar gerodet werden.

Störungsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Eine Störung, die sich auf den Erhaltungszustand lokaler Populationen potentiell vorkommender Brutvogelarten auswirkt, ist mit Umsetzung der vorliegenden Planung nicht zu erwarten. Unter Berücksichtigung der Vorbelastung/ bestehenden Nutzung (intensive landwirtschaftliche

¹¹ SÜDBECK P., ANDREZKE H., FISCHER S., GEDEON K., SCHIKORE T., SCHRÖDER K. & SUDFELDT C. (2005). *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands*. Radolfzell.

Nutzung, vorhandene Biogasanlage und Hofstellen) werden gegenüber den bestehenden betriebsbedingten Auswirkungen keine erheblich nachteiligeren Wirkfaktoren erwartet, die sich auf die potentiell vorkommenden Arten (Rauch-/ Mehlschwalbe oder Schleiereule im (umliegenden) Gebäudebestand, Brutvogelarten des Offenlandes im Umfeld des Plangebietes, Steinkauz im Umfeld des Teilgeltungsbereiches 5.3) auswirken werden.

Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Für das potentiell vorhandene Artenspektrum wird davon ausgegangen, dass innerhalb der überplanten Flächen (Ackerflächen, geringfügig eine Grünlandfläche, Gehölz- und/oder Freiflächen auf landwirtschaftlichen Hofstellen, evtl. Bäume mittleren Alters und/oder mit einem BHD > 30 cm) keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden sind bzw. überplant werden. Betroffene Gebäude(-teile) sind vor Abriss- oder Umbauarbeiten durch eine ornithologisch fachkundige Person auf potenzielle Vorkommen von Schwalben zu kontrollieren. Ein Verlust dieser Nistplätze wäre über CEF- Maßnahmen auszugleichen. Sind Nistplätze vorhanden (im Rahmen der einmaligen Vorortbegehung wurden keine Hinweise auf Vorkommen von Schwalben-Nestern erfasst), ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeiten bzw. Kontrolle von Gebäuden oder Bäumen) kann eine Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG für Brutvögel vermieden werden. Die im Umfeld vorhandenen Bereiche mit besonderer Bedeutung für Brut- und Gastvogelarten sind von der vorliegenden Planung in keinem nennenswerten Umfang betroffen.

11.4.4 Zusammenfassung

Die Umsetzung der Planung des B-Planes Nr. 5 als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“ zur Erweiterung einer bestehenden Biogasanlage sowie die Ausweisung von „Anlagen, die dem Klimawandel entgegenwirken“ (KWK-Anlage (Kraft-Wärme-Kopplung) - Blockheizkraftwerk/ BHKW Biogas) bedingt in erster Linie die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen (Ackerflächen, Grün-/Freiflächen im Bereich vorhandener Hofstellen/einer Biogasanlage, Intensivgrünland) sowie ggf. Abriss-/Umbauarbeiten an einem Nebengebäude und/oder Fällarbeiten an Bäumen mittleren Alters oder mit einem BHD > 30 cm. Brutvogelarten mit besonderer Planungsrelevanz sowie Fledermäuse sind mit hoher Wahrscheinlichkeit von dem Vorhaben nicht betroffen.

Unter Beachtung der folgenden Maßnahmen ist keine Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu erwarten.

- **Brutvögel:** Zur Vermeidung der Tötung von Individuen europäischer Vogelarten bzw. ihrer Entwicklungsformen, müssen zum Abbruch/Umbau vorgesehene Gebäude (nach derzeitigem Kenntnisstand unklar) unmittelbar vorher durch eine ornithologisch fachkundige Person auf besetzte Nester geprüft werden. Sind besetzte Nester vorhanden, muss der Abbruch außerhalb der Brutzeit erfolgen (i.d.R. ab ca. August/September bis Ende Februar). Die Kontrolle ist zu protokollieren und das Protokoll der UNB vorzulegen.

gen. Ein Verlust von Nistplätzen der Arten mit besonderer Planungsrelevanz (Schwalben) wäre über CEF- Maßnahmen auszugleichen. Sind Nistplätze vorhanden, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Gehölze dürfen allgemein nur außerhalb der Brutzeit und damit in Anlehnung an § 39 Abs. 5 BNatSchG nur zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar gerodet werden.

- **Fledermäuse:** Vor den Abriss- oder Umbauarbeiten am Gebäudebestand (nach derzeitigem Kenntnisstand unklar) sind diese unmittelbar vor den Abriss-/Umbauarbeiten durch einen Fledermausgutachter auf potenziell vorhandene Tiere oder Quartiere zu kontrollieren. Die Begehung ist zu protokollieren und das Ergebnis der UNB vorzulegen. Werden Hinweise auf Fledermausindividuen oder Quartiernutzungen erfasst, ist das weitere Vorgehen mit der UNB abzustimmen. Der Verlust ggf. vorhandener Quartiere ist über CEF-Maßnahmen auszugleichen. Falls Bäume mit einem Brusthöhendurchmesser > 30 cm gefällt werden sollen, gelten die zuvor genannten Hinweise zu Abriss-/Umbauarbeiten entsprechend.

11.5 Vorschlagliste für Bepflanzungsmaßnahmen

Standortgerechte, heimische Gehölze für die Flächen mit Pflanzbindung (Auswahlliste):

Baumarten:

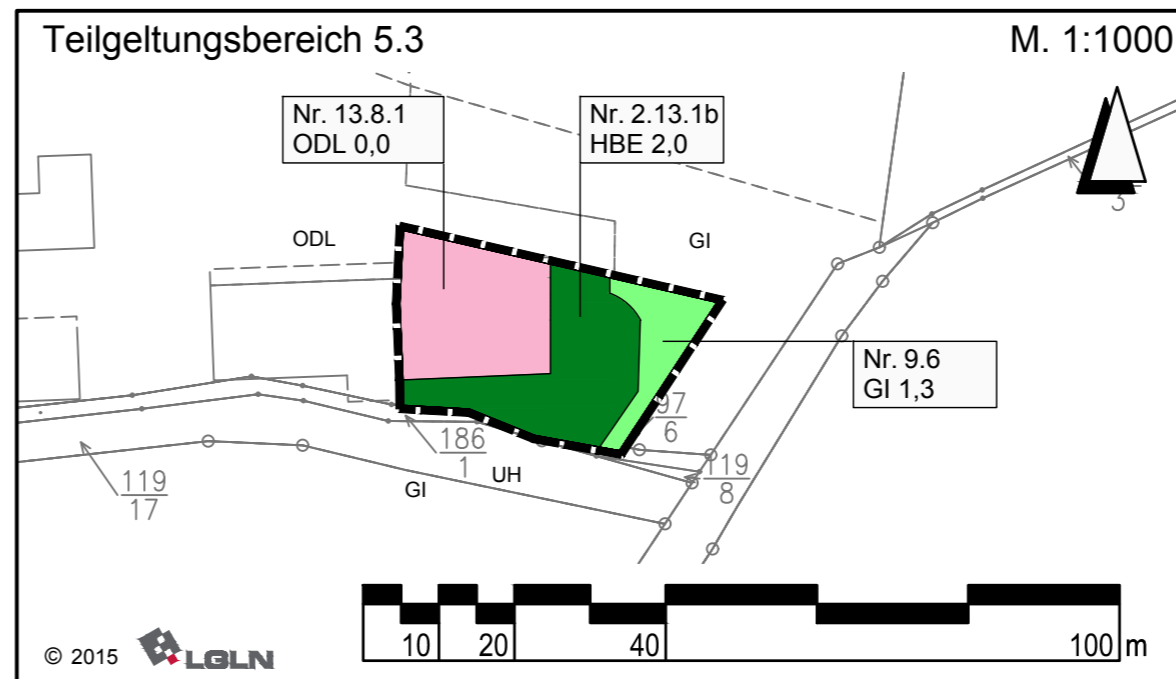
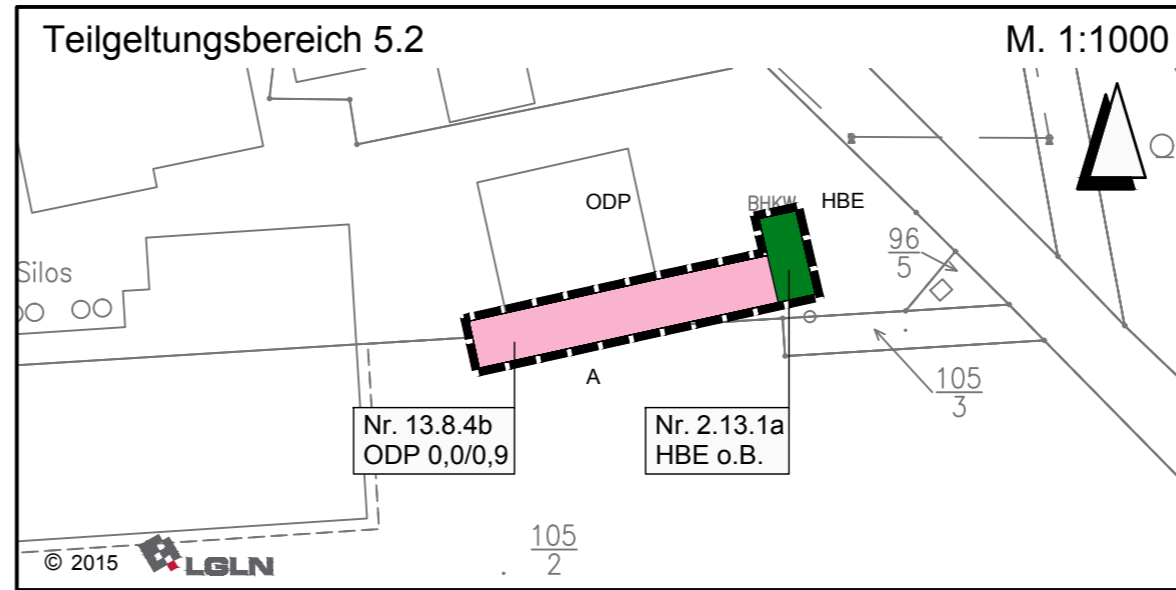
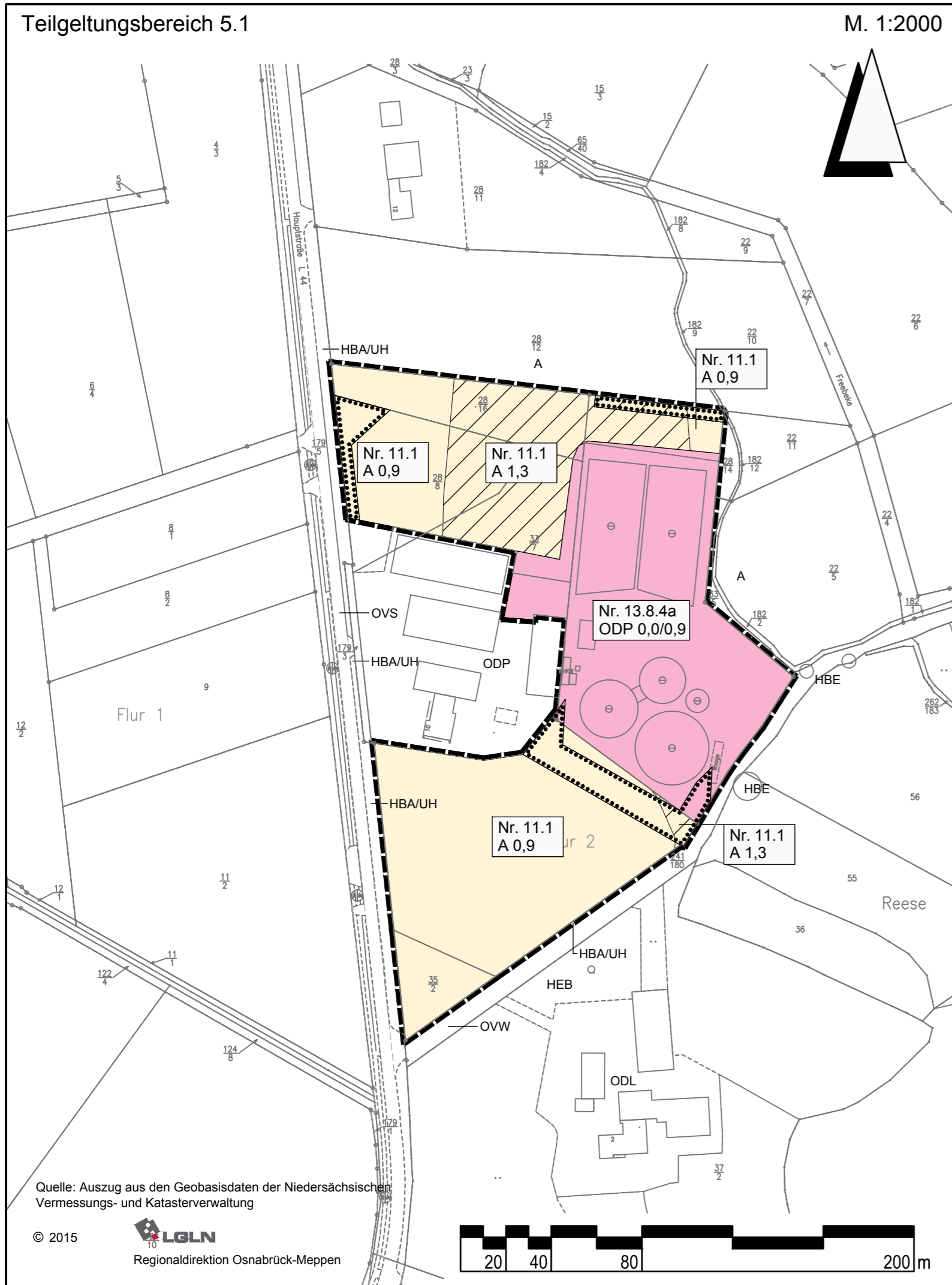
Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Eingrifflicher Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>
Holz-Apfel	<i>Malus sylvestris</i>
Zitter-Pappel	<i>Populus tremula</i>
Vogel-Kirsche	<i>Prunus avium</i>
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>

Straucharten:

Kornellkirsche	<i>Cornus mas</i>
Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>
Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>
Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Hunds-Rose	<i>Rosa canina</i>
Brombeere	<i>Rubus fruticosus</i>
Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Sal-Weide	<i>Salix caprea</i>
Ohr-Weide	<i>Salix aurita</i>
Grau-Weide	<i>Salix cinerea</i>
Gemeiner Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>

11.6 Bestandsplan

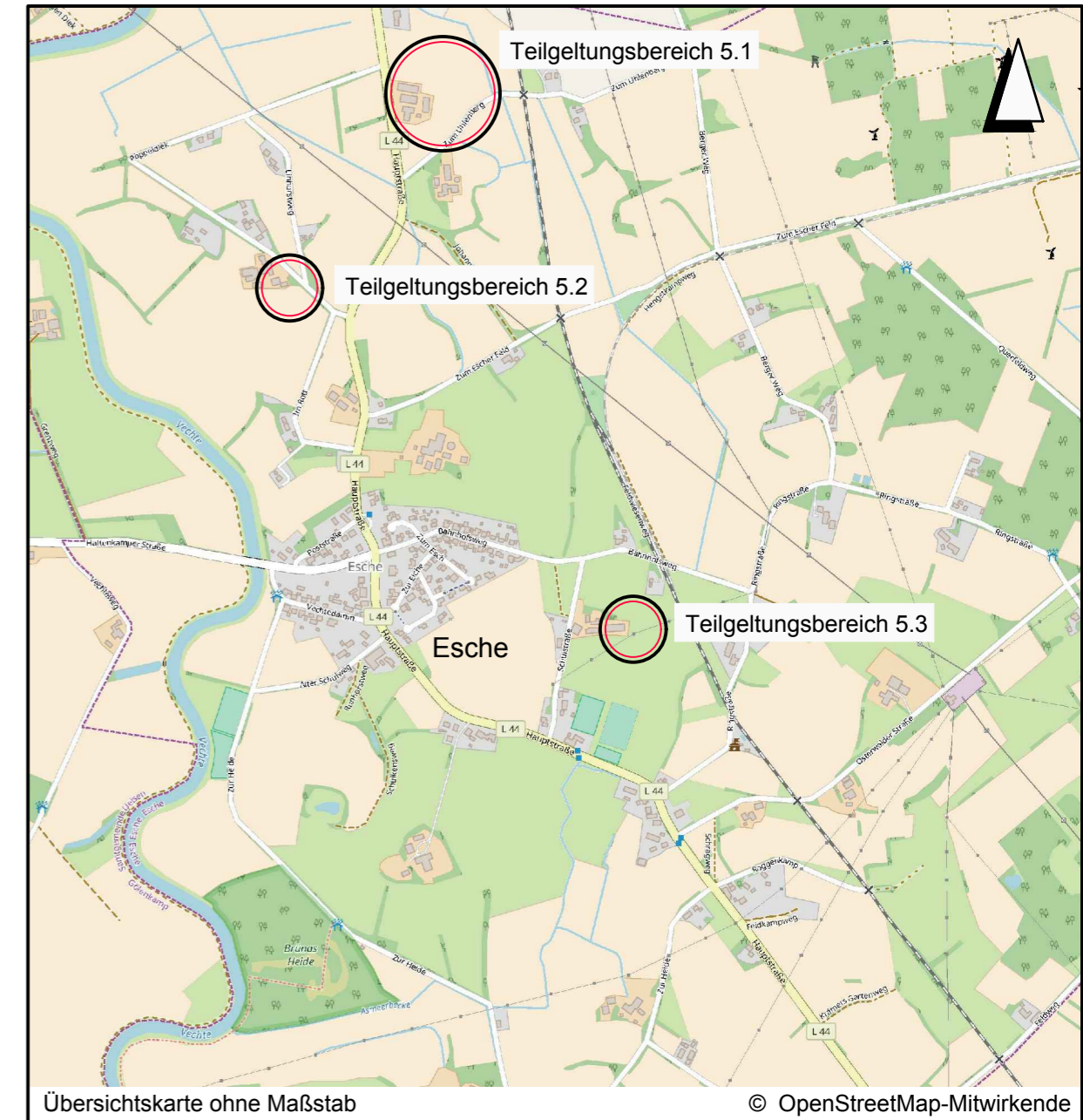
sh. nächste Seite



Legende

	Geltungsbereich	Nachrichtlich: Biotoptypen außerhalb des Geltungsbereichs
	Erläuterung sh. Text	UH (10.4) Halbruderale Gras- und Staudenflur
	Wertfaktor	HBA (2.13.3) Allee/Baumreihe
		OVS (13.1.1) Straße
		OVW (13.1.11) Weg
		Plaggenesch-Böden

	o.B.	ohne Bewertung	
		vorh. Pflanzflächen gem. Eingrünungsplänen	
Nr.	Biotoptyp	Code	
	2.13.1a,b	Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe	HBE
	9.6	Artenarmes Intensivgrünland	GI
	11.1	Acker	A
	13.8.1	Ländlich geprägtes Dorfgebiet/Gehöft	ODL
	13.8.4a,b	Landwirtschaftliche Produktionsanlage	ODP



Lagebezug: ETRS89 UTM 32N

Entwurfsbearbeitung: INGENIEURPLANUNG GmbH & Co.KG Marie-Curie-Str.4a • 49134 Wallenhorst Tel.05407/880-0 • Fax 05407/880-88	Datum	Zeichen	
	bearbeitet	2018-12	Bg
	gezeichnet	2018-12	KH
	geprüft	2018-12-19	Bg
freigegeben	2018-12-19	Boe	

Wallenhorst, 2018-12-19 i.V.

Plan-Nummer: H:\NHS-SG\217439\PLAENE\LP\p_be_02.dwg(bestand-Bplan)

GEMEINDE ESCHE

BEBAUUNGSPLAN NR. 5

"Sondergebiet Biogasanlage"

Umweltbericht
Bestandsplan

Maßstab 1 : 2.000,
Maßstab 1 : 1.000